

Allgemeine Bedingungen

für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung

**Swiss Life Investo Basisrente (Basisrente-Alter)
mit einer fondsgebundenen Rentenbezugszeit**

Stand: 10.2025 (AVB_FF_RUB_2025_10)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Investo entschieden haben. Diese Allgemeinen Bedingungen stellen die rechtliche Grundlage für unseren Vertrag dar.

Wenn wir in den folgenden Kapiteln die persönliche Anrede „Sie“ nutzen, sprechen wir damit unseren Vertragspartner an. Wir nennen ihn auch Versicherungsnehmer. Sie tragen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und können Vertragsänderungen beantragen. Auch sind Sie als Versicherte Person Grundlage für die Berechnung Ihrer vertraglichen Leistungen und stellen gleichzeitig das versicherte Risiko dar. **Bei Ihrem Vertrag ist der Versicherungsnehmer, der Beitragszahler und die Versicherte Person grundsätzlich identisch.**

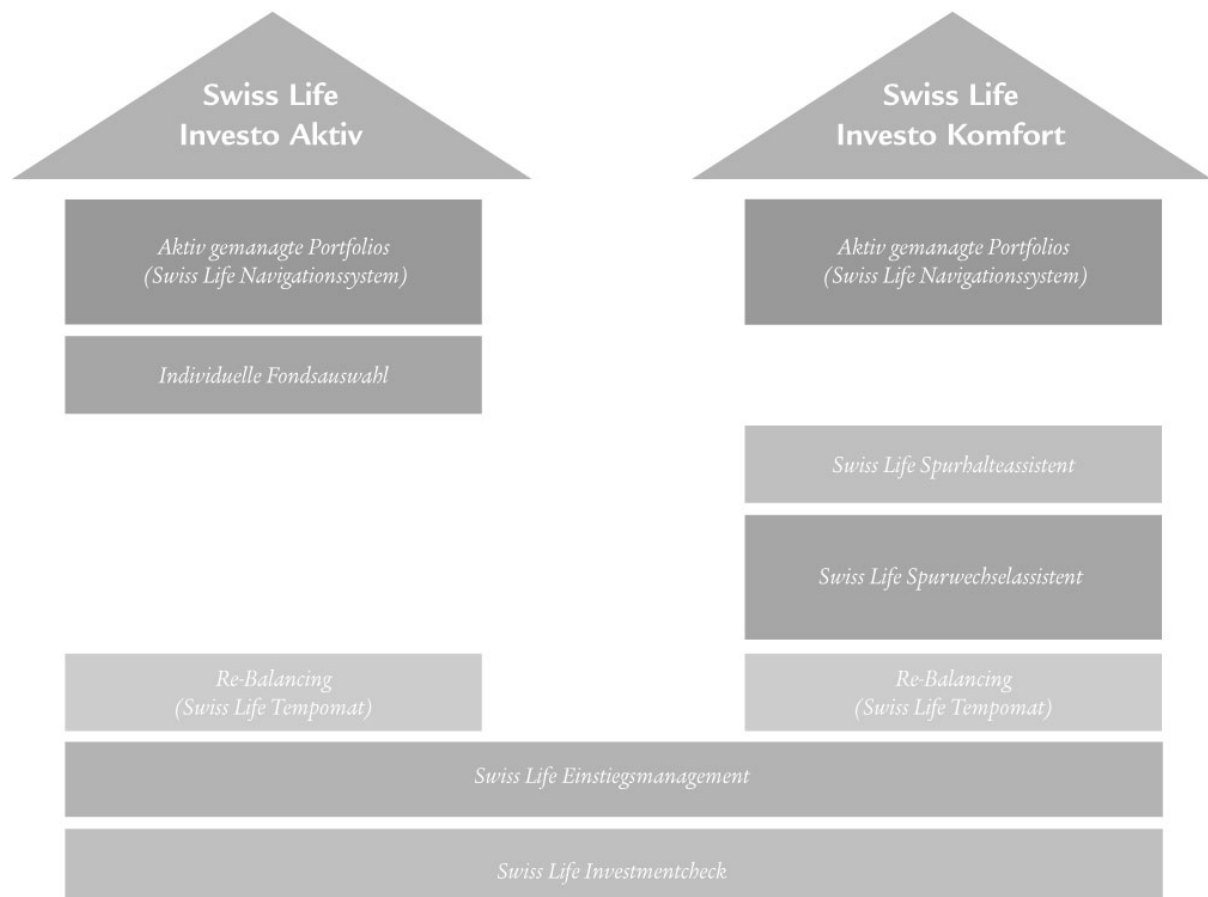
In den folgenden Kapiteln erläutern wir Ihnen unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Investo.

Bestimmte Begriffe und Fachwörter haben wir unterstrichen. Diese markierten Wörter finden Sie in Kapitel J dieser Bedingungen. Dort erklären wir Ihnen diese. Die Unterstreichung bedeutet nicht, dass nur diese Stellen für das Vertragsverhältnis relevant sind.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

A Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Investo?

Sie können Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Investo als Komfort-Variante mit von uns betreuten Anlageportfolios und ergänzenden Sicherheitsbausteinen oder als Aktiv-Variante mit einer individuell gewählten Fondsauswahl oder einem von uns betreuten Anlageportfolio abschließen. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen zu Swiss Life Investo Komfort unter Abschnitt 25.



Im Detail heißt dies:

Sie zahlen uns für Ihre Versicherung Beiträge. Von diesen Beiträgen und dem daraus gebildeten Vertragsguthaben ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für Verwaltung ab (siehe 10.1). Ihr Vertragsguthaben legen wir gemäß Ihrer getroffenen Anlageentscheidung entweder in einem von uns betreuten Anlageportfolio oder in Ihrer individuellen Fondsauswahl an.

Die Performance-Chancen und -Risiken des Vertrags hängen wesentlich davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Ihr Vertragsguthaben kann steigen oder fallen, je nachdem, wie sich die Fonds oder Anlageportfolios entwickeln.

Ab dem geplanten Rentenbeginn können Sie Ihr Vertragsguthaben teilweise oder vollständig verrenten lassen, eine Kapitalleistung anstatt der Rente ist nicht möglich. Das noch nicht verrentete Vertragsguthaben bleibt gemäß Ihrer Anlageentscheidung unverändert investiert. Aus dem verrenteten Teil Ihres Vertragsguthabens entnehmen wir dann Risikobeiträge sowie Kosten für Verwaltung (siehe hierzu 10.1). Auch im Rentenbezug bleiben Sie investmentorientiert investiert, die Regelungen zum fondsgebundenen Rentenbezug finden Sie in den jeweiligen Abschnitten.

Ein weiterer Vorteil: Ihr Vertrag ist bis zu einer vollständigen Verrentung flexibel und Sie können so auf unterschiedliche Situationen reagieren:

- *Swiss Life Spurwechselassistent*: Bei Swiss Life Investo Komfort überprüfen wir Ihre Guthabenentwicklung und optimieren Ihre Renditechancen (dazu 25.1)
- *Swiss Life Spurhalteassistent*: Für Swiss Life Investo Komfort überprüfen wir auf Wunsch die Kursschwankungen Ihres Vertrags und greifen, wenn nötig, ein (dazu 25.2)
- *Aktiv betreute Anlageportfolios (Swiss Life Navigationssystem)*: Sie können sich jederzeit für von uns betreute und risikoadjustierte Anlageportfolios entscheiden (dazu 28.1)
- *Flexibler Rentenbeginn*: Ab dem vollendeten 62. Lebensjahr können Sie Leistungen, auch teilweise, flexibel bis zum 85. Lebensjahr in Anspruch nehmen (dazu 12.1).
- *Switch & Shift*: Sie können hinsichtlich Ihrer gewählten Fonds die Beitrags- bzw. Guthabenaufteilung verändern (dazu 29.1 und 29.2).
- *Re-Balancing (Swiss Life Tempomat)*: Hier stellen wir in der Fondsanlage die ursprünglich von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung wieder her (dazu 29.3).

Sie können Swiss Life Investo mit einer Zusatzversicherung gegen die finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit kombinieren.

Wie funktioniert der fondsgebundene Rentenbezug?

Nach einer teilweisen oder vollständigen Verrentung legen wir Ihr verrentetes Vertragsguthaben in drei Investments an:

- Basis-Investment
- zentrales Investment
- ergänzendes Investment

Wie viel wir in jedes einzelne Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Ihr verrentetes Vertragsguthaben kann daher auch in dieser Phase steigen oder fallen, je nachdem, wie sich die drei Investments entwickeln. Das bietet Ihnen die Chance, an einer möglichen positiven Entwicklung der Kapitalmärkte zu partizipieren und eine Gesamtrente zu beziehen, die höher ist

als die garantierte Rente. Die Höhe der Gesamtrente hängt vom jeweiligen Stand sowie der erwarteten Entwicklung des verrenteten Vertragsguthabens ab und kann daher auch sinken. Wir leisten jedoch immer mindestens die garantierte Rente.

Und auch während der Rentenbezugszeit bleibt Ihr Vertrag flexibel:

- Switch & Shift: Sie können die ausgewählten Fonds zur Anlage Ihrer Beiträge und Ihres Guthabens verändern. Bitte beachten Sie hierzu auch die abweichende Fondsauswahl im fondsgebundenen Rentenbezug (dazu 29.1 und 29.2).
- Zuzahlungen: Sie können während der Rentenbezugszeit Zuzahlungen leisten, um Ihr Vertragsguthaben zu erhöhen, so dass sich Ihre Rente erhöhen kann (dazu 9).
- Wahlrecht „klassische Anlage“: Sie können bis zwei Monate vor einer vollständigen Verrentung oder einer ersten teilweisen Verrentung bestimmen, dass Ihr verrentetes Vertragsguthaben für die gesamte Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment angelegt werden soll (dazu 30.2).

Hinweis: Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine Rentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das bedeutet, dass Sie ausschließlich eine Rentenleistung erhalten, eine Kapitalauszahlung ist nicht möglich. Ebenfalls ist die Beleihung, Veräußerung, Übertragung oder ein Rückkauf jeglicher Ansprüche ausgeschlossen.

Inhalt

A Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Investo?	2	10.2 Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes zur Zillmerung vereinbart	13
B Unser Vertragsschluss	7	10.3 Höhe der anfallenden Kosten	14
1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?	7	10.4 Sonstige Kosten	14
2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	7	D Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten	14
3 Wann endet der Versicherungsschutz?	7	11 Wie können Sie Ihre Beiträge senken oder die Beitragszahlung einstellen?	14
C Beiträge und Kosten	7	11.1 Wie beantragen Sie eine Beitragsfreistellung oder eine Beitragssenkung?	14
4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?	7	11.2 Wie können Sie den bisherigen Beitrag wiederherstellen?	14
4.1 Zahlungsweise	7	E Unsere Leistungen und Einschränkungen	15
4.2 Erstbeitrag	7	12 Welche Leistungen zahlen wir, wenn Sie den Rentenbeginn erleben?	15
4.3 Folgebeiträge	8	12.1 Lebenslange Rente	15
5 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?	8	12.2 Flexibilitätsphase und Verlängerungsoption	17
5.1 Erstbeitrag	8	12.3 Garantierte Rentensteigerung und automatische Gewinnsicherung	17
5.2 Folgebeitrag	8	12.4 Einmalige Auszahlung bei kleinen Renten	17
6 Wie legen wir Ihre Beiträge und Ihr Guthaben an?	9	13 Welche Leistungen zahlen wir, wenn Sie sterben?	18
6.1 Vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung	9	13.1 Leistungen bei Tod vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung	18
6.2 Bei einer vollständigen Verrentung	9	13.2 Leistungen bei Tod nach einer vollständigen Verrentung	18
6.3 Bei einer teilweisen Verrentung	10	13.3 Leistungen bei Tod nach einer teilweisen Verrentung	19
6.4 Erlöschen des Vertrags bei ungünstiger Kursentwicklung	10	14 In welchen Fällen zahlen wir eingeschränkt Leistungen aus?	19
7 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?	10	F Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven	19
8 Wie können Sie die Beiträge automatisch erhöhen lassen?	10	15 Was ist eine Überschussbeteiligung?	19
9 Wie können Sie Zuzahlungen leisten?	10	15.1 Beteiligung an dem Überschuss	19
9.1 Wann und wie legen wir Ihre Zuzahlung an?	11		
9.2 Wie erhöhen sich die Leistungen bei einer teilweisen oder vollständigen Verrentung?	11		
10 Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?	12		
10.1 Welche Kosten entstehen?	12		

15.2	Beteiligung an den Bewertungsreserven	21	28.1	Wenn Sie ein Anlageportfolio gewählt haben (<i>Swiss Life Navigationssystem</i>)	27
16	Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?	21	28.2	Swiss Life Investmentcheck	28
17	Wie verwenden wir die Überschussanteile vor Rentenbeginn?	21	29	Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens ändern?	29
18	Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?	21	29.1	Switch	29
19	Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?	21	29.2	Shift	29
20	Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?	22	29.3	Re-Balancing (<i>Swiss Life Tempomat</i>)	30
21	Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?	22	30	Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (automatische Gewinnsicherung)?	31
22	Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?	23	30.1	Automatische Gewinnsicherung	31
			30.2	Wahlrecht „klassische Anlage“	32
G	Auszahlung von Leistungen	23	31	Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	32
23	Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?	23	31.1	Recht und Vertragssprache	32
23.1	Bei Erleben des Rentenbeginns	23	31.2	Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?	32
23.2	Bei Ihrem Tod	23	31.3	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	32
24	Wer erhält die Leistungen?	24	32	Wo können Sie sich beschweren?	33
24.1	Wer ist berechtigt die Leistung zu erhalten?	24	32.1	Schlichtungsstelle	33
24.2	An wen und wohin zahlen wir die Leistung?	24	32.2	Aufsichtsbehörden	33
24.3	Bedeutung des Versicherungsscheins	24	32.3	Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	34
H	Unser Vertragsverhältnis	24	33	Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?	34
25	Besonderheiten von Swiss Life Investo Komfort	24	33.1	Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?	34
25.1	Swiss Life Spurwechselassistent	24	33.2	Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?	34
25.2	Swiss Life Spurhalteassistent	25	I	Kündigung des Vertrags	35
26	Besonderheiten von Swiss Life Investo Aktiv	26	34	Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?	35
27	Wechsel zwischen Komfort- und Aktiv-Variante	26	35	Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?	35
28	Nach welchen Regeln können wir Fonds austauschen?	27	J	Erläuterung wichtiger Begriffe	36

B Unser Vertragsschluss

1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?

Wir sind die Swiss Life Lebensversicherung SE, eine Europäische Aktiengesellschaft, kurz Swiss Life. Sie werden unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer. Bei Ihrem Vertrag ist der Versicherungsnehmer, die Versicherte Person und der Beitragszahler grundsätzlich identisch.

Unser Vertrag kommt wie folgt zustande: Zuerst füllen Sie unser Antragsformular auf Abschluss von Swiss Life Investo vollständig und wahrheitsgemäß aus. Diesen Antrag schicken Sie oder Ihr Vermittler uns zu. Der Vertrag kommt in dem Moment zwischen uns zustande, wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten.

2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht frühestens, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten. Dies gilt auch im Falle der Rückdatierung des Versicherungsbeginns. Wenn im Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Versicherungsbeginn genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt. Die Versicherung beginnt immer um 00.00 Uhr des Tages.

Hinweis: Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Lesen Sie dazu 5.1 und 5.2.

3 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet mit Ihrem Tod.

C Beiträge und Kosten

4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?

4.1 Zahlungsweise

Laufende Beiträge können Sie in folgenden Zahlungsabschnitten zahlen:

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich.

Sie können auch einen einmaligen Beitrag zahlen.

Die Summe aus jährlichem Beitrag und Zuzahlungen (siehe Abschnitt 9) darf die steuerliche Höchstgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG im jeweiligen Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Zahlungsabschnitt entspricht der Versicherungsperiode (wie im Versicherungsvertragsgesetz – VVG).

4.2 Erstbeitrag

Sie müssen Ihren Erstbeitrag oder einmaligen Beitrag sofort zahlen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Sie müssen den Erstbeitrag jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn zahlen, der im Versicherungsschein angegeben ist.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt Ihr Beitrag als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich an uns überweisen.

4.3 Folgebeiträge

Alle folgenden Beiträge müssen Sie zu Beginn des vereinbarten Zahlungsabschnitts zahlen. Sie können die Beiträge im Lastschriftverfahren zahlen. Wir buchen Ihre Beiträge am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich an uns überweisen.

Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben und der Versicherungsfall eingetreten ist, ziehen wir die fehlenden Beiträge von unseren Leistungen ab.

Wir dürfen verlangen, dass Sie die Beiträge auf andere Weise als im Lastschriftverfahren zahlen, wenn

- wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen konnten und
- Sie diese Vorfälle zu vertreten haben.

Alternativ können Sie Ihre Beiträge auch überweisen.

5 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

5.1 Erstbeitrag

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt dann nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Haben Sie Ihren Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Versicherungsfall tritt ein, erbringen wir keine Leistung, sofern wir Sie auf diese Rechtsfolge

- durch eine Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im Versicherungsschein

vorab aufmerksam gemacht haben. Haben Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten, erbringen wir dennoch die Leistung. Auch dies müssen Sie uns nachweisen.

5.2 Folgebeitrag

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, schicken wir Ihnen eine Mahnung. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen. Wenn Sie innerhalb dieser Frist nicht zahlen, geschieht Folgendes:

- Wir kündigen den Vertrag.
- Dadurch vermindert sich der Versicherungsschutz wie nach einer Beitragsfreistellung (siehe Abschnitt 11), sofern nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch Zahlungsverzug besteht.

Auf die hier genannten Folgen und weitere Details weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin. Die Kündigung kann bereits mit der Mahnung verbunden werden.

Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie

sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6 Wie legen wir Ihre Beiträge und Ihr Guthaben an?

6.1 Vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung

Einen Teil Ihres Beitrags nutzen wir, um unsere Kosten zu decken (siehe 10.1). Den übrigen Teil Ihres Beitrags legen wir für Sie an. Wir nennen diesen Teil des Beitrags Anlagebetrag. Der Anlagebetrag erhöht unmittelbar Ihr Vertragsguthaben. Das Vertragsguthaben legen wir gemäß Ihrer getroffenen Anlageentscheidung in Ihrer individuellen Fondsauswahl oder einem unserer Anlageportfolios an und kaufen hierfür entsprechend Fondsanteile.

Wir berechnen die Anzahl der Fondsanteile für Ihren Vertrag auf Basis der zuletzt verfügbaren Rücknahmepreise der Fondsanteile. Informationen zu den Stichtagen finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag (z. B. eine Zuzahlung, siehe auch Abschnitt 9) leisten, ziehen wir zunächst unsere Kosten ab (siehe 10.1). Wenn Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart haben, führen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag dem Vertragsguthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung zu.

Wenn Sie das optionale Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag wie folgt an:

- Zunächst in einer risikoarmen Anlage für einen Monat (z. B. Geldmarkt).
- Danach führen wir jeden Monat 1/11 des ursprünglichen Anlagebetrags dem Vertragsguthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung zu.

6.2 Bei einer vollständigen Verrentung

Bei einer vollständigen Verrentung legen wir das hierfür erforderliche Vertragsguthaben in folgende drei Investments an:

- Basis-Investment
- zentrales Investment
- ergänzendes Investment

Im zentralen und ergänzenden Investment erwerben wir Fondsanteile für Sie. Das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment teilen wir so auf die Fonds auf, wie Sie es zuvor festgelegt haben.

Wir berechnen die Anzahl der Fondsanteile im zentralen und ergänzenden Investment auf Basis unseres Anlageoptimierers, basierend auf den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen der Fondsanteile. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Aus dem verrenteten Teil Ihres Vertragsguthabens entnehmen wir Risikobeiträge, und Kosten (siehe 10.1) für Verwaltung.

Auch wenn Sie einen einmaligen Beitrag (z. B. eine Zuzahlung, siehe auch Abschnitt 9) für das verrentete Vertragsguthaben leisten, ziehen wir zunächst Risikobeiträge und Kosten ab (siehe 10.1). Wenn Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart haben, führen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag dem Vertragsguthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung zu.

Wenn Sie das optionale Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag wie folgt an:

- Zunächst in unserem Basis-Investment für einen Monat.
- Danach führen wir jeden Monat 1/11 des ursprünglichen Anlagebetrags dem Anlageoptimierer zu.

6.3 Bei einer teilweisen Verrentung

Bei einer teilweisen Verrentung gelten für noch nicht verrentete Vertragsteile die Regelungen gemäß 6.1. Für verrentete Vertragsteile gelten die Regelungen gemäß 6.2.

6.4 Erlöschen des Vertrags bei ungünstiger Kursentwicklung

Eine ungünstige Wertentwicklung der Fonds oder ETF kann insbesondere bei einer Beitragsfreistellung (dazu 11.2) dazu führen, dass durch die Entnahme von Kosten das gesamte Vertragsguthaben aufgebraucht wird und der Vertrag inklusive bestehender Zusatzversicherungen erlischt. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren und Ihnen Möglichkeiten zum Erhalten Ihres Vertrags aufzeigen.

Eine bereits laufende garantierte Rentenzahlung wird von uns unabhängig davon stets geleistet.

7 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?

Sie können Ihren Beitrag für die Zukunft erhöhen. Dies müssen Sie uns in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Zahlungsabschnitt mitteilen. Den erhöhten Beitrag zahlen Sie dann ab diesem Zahlungsabschnitt. Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten, müssen Sie Folgendes beachten:

- Die Beitragserhöhung muss mindestens 200 Euro im Jahr betragen.
- Der erhöhte Beitrag darf die Höchstgrenze nicht übersteigen, bis zu der die Beiträge pro Kalenderjahr steuerlich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG gefördert werden.

Die geänderte Beitragshöhe finden Sie im Nachtrag zum Versicherungsschein. Diesen schicken wir Ihnen zu.

Für die Beitragserhöhungen legen wir die bei Vertragsabschluss garantierten Rechnungsgrundlagen zugrunde.

Wenn Sie eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes: Wir haben das Recht, Ihren Gesundheitszustand zu prüfen und die Beitragserhöhung davon abhängig zu machen. Wir verzichten auf unser Recht zur Überprüfung des Gesundheitszustands der Versicherten Person, sofern Sie die Beitragserhöhung aufgrund eines Ereignisses der ereignisabhängigen Nachversicherungsgarantie aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung geltend machen und durch die Beitragserhöhung der Gesamt-Jahreszahlbeitrag acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Wenn sich der laufende Beitrag erhöht, erhöht sich auch die Versicherungsleistung aus der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, ebenso der hierfür zu zahlende Beitrag. Die Berufsunfähigkeitsrente selbst erhöht sich nicht.

8 Wie können Sie die Beiträge automatisch erhöhen lassen?

Sie können mit uns vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch erhöhen. Dies nennen wir dynamische Erhöhung oder Dynamik. Lesen Sie dazu unsere Bedingungen für die Dynamik (Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung).

Wenn Sie eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit abgeschlossen haben, beachten Sie bitte auch die entsprechenden Regelungen in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

9 Wie können Sie Zuzahlungen leisten?

Sie können jederzeit Zuzahlungen leisten.

Wenn Sie Investo Aktiv mit individueller Fondsauswahl abgeschlossen haben und Ihre Zuzahlung vorab in Textform bei uns anmelden, können Sie festlegen, dass wir den Betrag abweichend von Ihrer aktuellen Anlageentscheidung anlegen. Haben Sie Investo Komfort oder Investo Aktiv ohne individuelle Fondsauswahl gewählt, können

Sie jederzeit eine Umstellung auf Investo Aktiv mit individueller Fondsauswahl beantragen.

Wenn Sie eine Zuzahlung nicht vorab bei uns anmelden, legen wir den überwiesenen Betrag nach Ihrer aktuellen Anlageentscheidung an.

Wenn wir Ihre Zuzahlung unter Angabe der Versicherungsnummer und ggf. Ihre Anmeldung 14 Tage vor Monatsende erhalten, legen wir die Zuzahlung zum nächsten Monatsersten an. Ansonsten legen wir sie zum übernächsten Monatsersten an.

Wenn Sie die Zuzahlung vorab in Textform bei uns anmelden, können Sie festlegen, ob für diese Zuzahlung das Einstiegsmanagement gelten soll. Wenn Sie keine Entscheidung treffen, oder die Zuzahlung nicht bei uns anmelden, gilt Ihre Entscheidung vom Vertragsbeginn.

Jede Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen.

Die Zuzahlungen dürfen inklusive der laufenden Beiträge je Kalenderjahr die steuerliche Höchstgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG nicht übersteigen.

Von Ihren Zuzahlungen ziehen wir Kosten (siehe 10.1) ab.

Für Zuzahlungen vor dem vollendeten 67. Lebensjahr legen wir die Rechnungsgrundlagen vom Vertragsbeginn zugrunde.

Sofern Sie bereits vor dem vollendeten 67. Lebensjahr eine vollständige Verrentung beantragt haben, legen wir die zum Zuzahlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen für Neuabschlüsse zugrunde und verwenden die Zuzahlung zur Erhöhung der laufenden Rentenzahlung (dazu 9.2). Dabei berücksichtigen wir den Rentenfaktor, der sich aus diesen Rechnungsgrundlagen ergibt.

Zuzahlungen nach dem vollendeten 67. Lebensjahr sind nur für bestehende teilweise oder vollständige Verrentungen möglich und werden zur

Erhöhung der laufenden Rentenzahlung verwendet (dazu 9.2). Hierfür legen wir die zum Zuzahlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen für Neuabschlüsse zugrunde den Rentenfaktor, der sich aus diesen Rechnungsgrundlagen ergibt.

9.1 Wann und wie legen wir Ihre Zuzahlung an?

Jede Zuzahlung vor einer Verrentung erhöht Ihr Vertragsguthaben. Wenn Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir die gesamte Zuzahlung gemäß Ihrer Anlageentscheidung für Sie an.

Wenn Sie das Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihre Zuzahlung zunächst für einen Monat in eine risikoarme Anlage (z. B. Geldmarkt) an. Danach legen wir elf Monate lang jeden Monat 1/11 Ihrer Zuzahlung gemäß Ihrer Anlageentscheidung an.

Wir legen Ihre Zuzahlung wie folgt an:

- Haben Sie keine abweichende Anlageentscheidung getroffen, z. B. weil Sie ohne Voranmeldung überwiesen haben, legen wir die Zuzahlung nach Ihrer aktuellen Anlageentscheidung an.
- Haben Sie die Zuzahlung angemeldet und eine abweichende Anlageentscheidung getroffen, legen wir die Zuzahlung entsprechend an.

9.2 Wie erhöhen sich die Leistungen bei einer teilweisen oder vollständigen Verrentung?

Jede Zuzahlung für einen teilweisen oder vollständig verrenteten Vertragsteil erhöht die garantierte Rente.

Haben Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart, führen wir Ihre Zuzahlungen dem Anlageoptimierer zu.

Wenn Sie das optionale Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihre Zuzahlungen für

einen Monat in unserem Basis-Investment an. Danach führen wir jeden Monat 1/11 der ursprünglichen Zuzahlung dem Anlageoptimierer zu.

10 Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?

Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten

10.1 Welche Kosten entstehen?

Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und anlassbezogene Kosten. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die anlassbezogenen Kosten werden zusätzlich aus dem Vertragsguthaben entnommen.

Abschluss- und Vertriebskosten

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden über einen Zeitraum von fünf Jahren, längstens bis zum geplanten Rentenbeginn, gleichmäßig verteilt.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge.

Für Einmalzahlungen und Zuzahlungen entnehmen wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes zum Zeitpunkt des Zuflusses aus der jeweiligen Zahlung einmalig.

Wenn Sie eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit,
- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Rente bei Berufsunfähigkeit.

Verwaltungskosten

Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Diese werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (entspricht dem Vertragsguthaben). Der Kostensatz liegt zwischen einem Mindest- und Maximalwert,
- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Hauptversicherung,
- eines festen Prozentsatzes jeder Zuzahlung oder Einmalzahlung.

Die konkreten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wenn Sie eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Bei einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags belasten wir Ihren Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, ebenso bei einem beitragsfrei gestellten Vertrag, in Form

- eines festen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (entspricht dem Vertragsguthaben). Der Kostensatz liegt zwischen einem Mindest- und Maximalwert
- eines festen Prozentsatzes jeder Zuzahlung oder Einmalzahlung,
- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Hauptversicherung,
- bei einer eingeschlossenen Absicherung gegen Berufsunfähigkeit in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Die konkreten Kosten hierfür können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wir belasten Ihren Vertrag während einer Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit in Form

- eines festen Prozentsatzes der übernommenen Beitragsleistung bei Berufsunfähigkeit (gemäß § 2a Nr. 1 f AltZertG),
- eines festen Prozentsatzes jeder gezahlten Rente bei Berufsunfähigkeit.

Wir belasten Ihr verrentetes Vertragsguthaben ab Beginn einer teilweisen oder vollständigen Verrentung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes jeder gezahlten Rente,
- eines festen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (entspricht dem verrenteten Vertragsguthaben),
- eines festen jährlichen Eurobetrages.

Anlassbezogene Kosten

Ergänzend sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Kosten.

Möglichkeit der Kostenänderung

Die Verwaltungskosten bezogen auf das Vertragsguthaben im zentralen und ergänzenden Investment hängen auch von den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften ab. Diese sind von uns nicht beeinflussbar. Von den Kapitalverwaltungsgesellschaften werden die laufenden Kosten der Fonds jeweils direkt aus dem Fondsvermögen entnommen. Sollten sich diese erhöhen, kann eine Anpassung der Verwaltungskosten notwendig werden. Wir werden Sie in diesem Fall den gesetzlichen Regelungen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechend rechtzeitig vor einer eventuellen Änderung informieren.

10.2 Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes zur Zillmerung vereinbart

Es ist vereinbart, dass die Abschluss- und Vertriebskosten aus den laufenden Beiträgen bzw. dem Einmalbeitrag und geleisteten Zuzahlungen getilgt werden.

Bei einem Einmalbeitrag oder einer Zuzahlung erfolgt die Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten zum Zeitpunkt der Zahlung.

Für eine laufende Beitragszahlung und spätere Beitragserhöhungen gilt:
Maßgebend ist das Verrechnungsverfahren gemäß § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerung). Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) in Verbindung mit § 169 VVG bestimmt sind.

Der auf diese Weise für laufende Beiträge zu tilgende Betrag ist gemäß Deckungsrückstellungs-

verordnung auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt und wird über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig verteilt.

10.3 Höhe der anfallenden Kosten

Die Höhe und der Verteilungszeitraum der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten zu Ihrem Vertrag sind im Produktinformationsblatt, das vor Antragstellung ausgehändigt wird, beziffert.

10.4 Sonstige Kosten

Von den Absätzen 10.1 bis 10.3 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche (im Sinne von § 2a Satz 2 Nr. 1 AltZertG) und Steuern (im Sinne von § 2a Satz 2 Nr. 3 AltZertG).

D Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, bieten wir Ihnen folgende Wege, um Ihre Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken:

- Beiträge senken (Beitragsenkung, siehe 11.1)
- keine Beiträge mehr bezahlen (Beitragsfreistellung, siehe 11.1)
- Beitragszahlung wieder aufnehmen (Wiederinkraftsetzung, siehe 11.2)
- Swiss Life BU-Retter (siehe BUZ-AVB).

Bitte sprechen Sie uns an, damit wir gemeinsam eine Lösung für Sie finden können.

11 Wie können Sie Ihre Beiträge senken oder die Beitragszahlung einstellen?

11.1 Wie beantragen Sie eine Beitragsfreistellung oder eine Beitragsenkung?

Sie können jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt (Versicherungsperiode) die Beitragszahlung einstellen oder mit einer Frist von 14 Tagen

zum nächsten Zahlungsabschnitt Ihre Beiträge senken. Dies nennen wir Beitragsfreistellung bzw. Beitragsenkung. Sie müssen uns Ihren Wunsch in Textform mitteilen. Sie können die Beitragszahlung auch nur für einen bestimmten Zeitraum einstellen oder die Beiträge senken.

Wenn Sie den Beitrag senken möchten, muss der gesenkte Beitrag mindestens unseren aktuellen Tarifgrenzen entsprechen. Diese können Sie gerne bei uns erfragen.

Wenn Sie Leistungen bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, muss auch im Falle einer Beitragsenkung weiterhin der Beitragsteil der Altersvorsorge mehr als 50 Prozent des Gesamtbeitrags betragen. Ergänzende Leistungen bilden grundsätzlich einen einheitlichen Vertrag mit der Hauptversicherung.

Auch in der Zeit, in der Sie keine Beiträge zahlen, fallen laufende Kosten an (siehe 10.1). Diese entnehmen wir zum Beginn eines jeden Monats dem Vertragsguthaben. Dadurch vermindert sich Ihr Vertragsguthaben. **Bitte beachten Sie hierzu insbesondere auch Abschnitt 6.4 zu ungünstigen Kursentwicklungen.**

11.2 Wie können Sie den bisherigen Beitrag wiederherstellen?

Wenn Sie die Beitragsenkung oder die Beitragsfreistellung wieder aufheben möchten, können Sie Ihren Vertrag mit dem zuletzt vor der Beitragsenkung oder Beitragsfreistellung vereinbarten Beitrag fortführen.

Wenn Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, können wir Ihren Gesundheitszustand überprüfen und die Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung abhängig machen.

E Unsere Leistungen und Einschränkungen

Wir erbringen Leistungen für den Erlebens- und den Todesfall gemäß den nachfolgenden Regelungen:

12 Welche Leistungen zahlen wir, wenn Sie den Rentenbeginn erleben?

Wenn Sie den geplanten Rentenbeginn erleben, können Sie sich für eine teilweise oder vollständige Verrentung des Vertragsguthabens entscheiden. Ab Ihrem tatsächlichen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen dann eine lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierte Rente.

Besonderheiten bei einer teilweisen Verrentung

Entscheiden Sie sich für eine teilweise Verrentung von Vertragsguthaben, geschieht folgendes: Ihr nicht verrentetes Vertragsguthaben bleibt weiterhin gemäß Ihrer bisherigen Anlageentscheidung investiert (dazu 6.1).

Das verrentete Vertragsguthaben investieren wir gemäß 6.2. Bitte beachten Sie hierzu auch die abweichende Fondsauswahl für verrentetes Vertragsguthaben. Die derzeit gültige Fondsauswahl können Sie dem jeweils aktuellen Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de entnehmen.

Hinweis: Nach einer teilweisen Verrentung werden die Hauptversicherung und eventuell bestehende Zusatzversicherungen beitragsfrei gestellt, weitere Beitragszahlungen sind nicht mehr möglich. Bitte beachten Sie, dass diese Beitragsfreistellung zur Reduktion oder zum Wegfall von versicherten Leistungen aus Zusatzversicherungen führt. Unbenommen hiervon sind Zuzahlungen gemäß Abschnitt 9.

12.1 Lebenslange Rente

Wenn Sie den geplanten Rentenbeginn erleben und sich für eine teilweise oder vollständige Ver-

rentung des Vertragsguthabens entscheiden, berechnen wir die garantierte Rente mit dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor. Die Höhe der garantierten Rente können wir vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung nicht garantieren, da diese von der Höhe des zu verrentenden Vertragsguthabens abhängt. Ab Ihrem tatsächlichen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen eine lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierte Rente, oder – bei Vereinbarung der garantierten Rentensteigerung (12.3) bzw. bei Vereinbarung der automatischen Gewinnsicherung (12.3 und 30.1) – eine steigende Rente. Die Rente kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausgezahlt werden. Dabei werden maximal zwölf (bei jährlicher Zahlungsweise) Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst.

Eine einmalige Leistung anstelle der Rentenleistung ist nicht zulässig.

Garantierter Rentenfaktor

Der im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginnalter ausgewiesene Rentenfaktor wird nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert und ist in voller Höhe garantiert.

Der Rentenfaktor gibt an, welchen Rentenbetrag Sie je 10.000 Euro Vertragsguthaben erhalten.

Beispiel: Sie haben sich für eine monatliche Zahlungsweise der Rente entschieden. Das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn beträgt 100.000 Euro und der garantierte Rentenfaktor beträgt 20 Euro je 10.000 Euro Vertragsguthaben. Die lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierte Rente beträgt dementsprechend 200 Euro monatlich.

Die ab Rentenbeginn lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierte Rente ergibt sich aus dem im Versicherungsschein ausgewiesenen, garantierten Rentenfaktor und dem gesamten, bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthaben. Die mögliche garantierte Rente kann zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht garantiert werden, da wir nicht zusagen können, dass sich die

Fondsperformance und die Überschüsse tatsächlich in dieser Höhe entwickeln. Die tatsächliche garantierte Rente bei Rentenbeginn kann daher höher oder niedriger ausfallen.

Günstigerprüfung

Ergänzend zu dem zuvor beschriebenen Berechnungsverfahren führen wir zu Ihrem Rentenbeginn (bei teilweiser oder vollständiger Verrentung), zur Ermittlung Ihrer lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierten Rente, eine Günstigerprüfung durch. Denn bis zum Rentenbeginn kann Folgendes geschehen: Die dann gültigen Rechnungsgrundlagen können für Sie günstiger sein als die bei Vertragsabschluss garantierten Rechnungsgrundlagen.

Daher berechnen wir zu Ihrem Rentenbeginn Ihre Rente zum Vergleich zweimal: einmal nach dem oben beschriebenen Berechnungsverfahren mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen und einmal mit den Rechnungsgrundlagen, die zu Ihrem Rentenbeginn für Neuabschlüsse gültig sind. Anschließend wenden wir diesen, aus den zu Ihrem Rentenbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen, neu ermittelten Rentenfaktor wie oben beschrieben auf das gesamte Vertragsguthaben an und ermitteln daraus eine lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierte Rente.

Sie erhalten die Rente, die sich aufgrund der Günstigerprüfung als die Höchste erweist, ab Rentenbeginn lebenslang und in gleichbleibender Höhe garantiert.

Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (siehe 12.3), bzw. bei Vereinbarung der automatischen Gewinnsicherung und entsprechender Wertentwicklung (siehe 12.3 und 30.1), steigt die lebenslang garantierte Rente um den vereinbarten Prozentsatz.

Fondsgebundener Rentenbezug

Um die Zahlung der zuvor ermittelten, lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierten Rente sicherstellen zu können, legen wir während Ihrer Rentenbezugsphase das gesamte zu verrentende Vertragsguthaben, je nach Kapitalmarktsituation,

in den folgenden drei Anlagekomponenten an (siehe auch 6.2):

- Basis-Investment (Fundament)
- Zentrales Investment (Zentrum)
- Ergänzendes Investment (Gipfel)

Beim Basis-Investment tragen Sie kein Anlagerisiko. Mit ihm stellen wir sicher, dass die garantierten Leistungen Ihres Vertrages erbracht werden können. Im zentralen und ergänzenden Investment erwerben wir Fondsanteile für Sie. Die Fonds für diese Investments haben Sie aus unserem Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de ausgewählt. Das Fondsguthaben im zentralen und ergänzenden Investment teilen wir so auf die Fonds auf, wie Sie es zuvor festgelegt haben.

Wenn Sie uns jedoch mitgeteilt haben, dass Ihr Vertragsguthaben während der Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment angelegt werden soll, legen wir im letzten Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn das gesamte Vertragsguthaben im Basis-Investment an (Klassische Anlage, siehe 30.2).

Mittels eines finanzmathematischen Verfahrens (Anlageoptimierer) überprüfen wir arbeitstäglich die Aufteilung des Vertragsguthabens auf die drei Investments und teilen es so auf, dass stets mindestens die ab Rentenbeginn ermittelte, lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierte Rente erbracht werden kann.

Erleiden die von Ihnen im zentralen und ergänzenden Investment gewählten Fonds Kursverluste, werden wir das Vertragsguthaben im Basis-Investment erhöhen und im zentralen sowie ergänzenden Investment reduzieren, um die Zahlung der ab Rentenbeginn lebenslang garantierten Rente in gleichbleibender Höhe sicherzustellen. Sollten die von Ihnen im zentralen und ergänzenden Investment gewählten Fonds eine sehr starke Wertminderung erfahren, kann der Fall eintreten, dass wir Ihr Guthaben vollständig im Basis-Investment investieren. Über die Investition im Basis-Investment wird in diesem Fall sichergestellt, dass mindestens die ab Rentenbeginn lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierte Rente erbracht werden kann. Dies erfolgt über den Anlageoptimierer.

Bei positiver Wertentwicklung der von Ihnen im zentralen und ergänzenden Investment gewählten Fonds werden wir das Vertragsguthaben im Basis-Investment reduzieren und entsprechend im zentralen sowie ergänzenden Investment erhöhen. Dies erfolgt über den Anlageoptimierer. Bei einer günstigen Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds kann deshalb auch der Fall eintreten, dass Ihr Vertrag vollständig im zentralen und ergänzenden Investment investiert ist.

Zusätzlich zu der ab Rentenbeginn lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierten Rente können wir Ihnen deshalb, in Abhängigkeit von der Ertragsentwicklung Ihres Vertragsguthabens, einen nicht garantierten zusätzlichen Ausschüttungsbetrag zahlen.

Zur Bestimmung dieses zusätzlichen Ausschüttungsbetrages überprüfen wir jährlich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Entwicklung Ihres Vertrages unter Berücksichtigung der an Sie bereits ausgezahlten Renten, der im abgelaufenen Versicherungsjahr erzielten Erträge und der zukünftig von uns erwarteten Erträge aus dem Basis-Investment, dem zentralen Investment und dem ergänzenden Investment.

In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Prüfung kann dieser nicht garantierte zusätzliche Ausschüttungsbetrag entweder steigen, sinken oder auf gleichem Niveau bleiben. Bei einer ungünstigen Entwicklung der Erträge kann dieser zusätzliche Ausschüttungsbetrag auch ganz entfallen. Wir zahlen aber immer mindestens die ab Rentenbeginn lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierte Rente.

Wenn Sie den Rentenbeginn vorziehen (Flexibilitätsphase siehe 12.2) oder hinausschieben (Verlängerungsoption siehe 12.2), berechnen wir die Rente gemäß dem zuvor beschriebenen Verfahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu.

12.2 Flexibilitätsphase und Verlängerungsoption

Eine teilweise oder vollständige Verrentung kann im Rahmen der Flexibilitätsphase bereits ab dem vollendeten 62. Lebensjahr gewählt werden, frühestens aber zum sechsten Jahrestag nach Vertragsbeginn. Der Rentenbeginn lässt sich auch einmalig auf einen späteren Zeitpunkt hinausschieben (Verlängerungsoption). Er lässt sich um mindestens ein Jahr hinausschieben und höchstens bis zu Ihrem vollendeten 85. Lebensjahr. Dies müssen Sie uns spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten (vorgezogenen bzw. planmäßig vorgesehenen) Rentenbeginn in Textform mitteilen.

12.3 Garantierte Rentensteigerung und automatische Gewinnsicherung

Bei Vertragsbeginn kann vereinbart werden, dass die garantierte Rente jährlich um ein Prozent steigt. Die erste garantierte Erhöhung erfolgt im zweiten Rentenbezugsjahr und bemisst sich an der bei Rentenbeginn garantierten Rente. Erhöhungen in den Folgejahren bemessen sich jeweils an der garantierten Vorjahresrente.

Haben Sie die automatische Gewinnsicherung aktiviert, erhöhen wir während der Rentenbezugszeit einmal jährlich die garantierte Rente in dem unter 30.1 beschriebenen Umfang, sofern die dort beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

12.4 Einmalige Auszahlung bei kleinen Renten

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG können Kleinstrenten abgefunden werden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinstrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Diese Renten werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist, kapitalisiert und als

Einmalleistung ausgezahlt. Teilweise Verrentungen sind unterhalb der genannten Grenze nicht zulässig.

13 Welche Leistungen zahlen wir, wenn Sie sterben?

Mit Ihrem Tod endet der Vertrag. Leistungen können in diesem Fall wie nachfolgend beschrieben an berechnigte Hinterbliebene erbracht werden. Berechtigte Hinterbliebene sind nur Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG haben.

13.1 Leistungen bei Tod vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir an berechtigte Hinterbliebene eine Hinterbliebenenrente. Diese Rente zahlen wir gleichbleibend oder steigend lebenslang monatlich. Dabei können wir bis zu zwölf Monatsleistungen zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Rentenhöhe ergibt sich aus der Höhe des nicht verrenteten Vertragsguthabens und den dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen.

Berechtigte Hinterbliebene sind nur Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG haben.

Hinterbliebenenrenten leisten wir als lebenslange gleichbleibende oder steigende Renten an den berechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner; sofern kein Ehegatte bzw. Lebenspartner vorhanden ist, zahlen wir eine Waisenrente. Letztere wird gezahlt, solange die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind gemäß § 32 EStG erfüllt sind. Wenn auch kein berücksichtigungsfähiges Kind vorhanden ist, wird keine Leistung fällig.

Wir berechnen die Höhe des Vertragsguthabens am fünften Arbeitstag, nachdem uns der Todesfall

mittels Sterbeurkunde angezeigt wurde. Informationen zu den Stichtagen finden Sie in der Übersicht in Kapitel J. Die Auszahlung erfolgt, nachdem uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Lesen Sie dazu Abschnitt 23.

13.2 Leistungen bei Tod nach einer vollständigen Verrentung

Im Folgenden werden Möglichkeiten zur Hinterbliebenenabsicherung im Todesfall der Versicherten Person beschrieben. Die Festlegung der Todesfallleistung erfolgt bei Vertragsabschluss. Ein nachträglicher Wechsel der Todesfallleistung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.

Rentengarantiezeit als Kalkulationsgrundlage für Hinterbliebenenleistungen

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbaren, geschieht bei Tod vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit Folgendes: Wir bilden eine monatliche Hinterbliebenenrente auf Basis eines Kapitals, das mindestens der Summe der bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch fälligen garantierten Renten, abgezinst mit dem Rechnungszins, entspricht. Diese Rente zahlen wir gleichbleibend oder steigend monatlich an berechtigte Hinterbliebene gemäß den Festlegungen aus 13.1. Dabei können wir bis zu zwölf Monatsleistungen zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem vorstehend genannten Kapital und den dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen.

Das für Ihren Vertrag vereinbarte Ablaufdatum einer vereinbarten Rentengarantiezeit können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Sie können die Rentengarantiezeit bis zum Rentenbeginn ändern. Eine Verlängerung der Rentengarantiezeit ist bis zur maximalen Dauer möglich. Auf Anfrage kann Ihnen diese mitgeteilt werden.

Bei einer Anpassung der Rentengarantiezeit ändern sich die Rentenleistungen ab Rentenzahlungsbeginn.

Sterben Sie nach dem Ende der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistungen an ggf. noch lebende berechtigte Hinterbliebene aus.

Kapitalverrentung im Todesfall

Sie können alternativ zur Rentengarantiezeit mit uns vereinbaren, dass wir in Ihrem Todesfall während des Rentenbezugs einen Teil des zur Verfügung stehenden verrenteten Vertragsguthabens für die berechtigten Hinterbliebenen in Form einer Hinterbliebenenrente bereitstellen. Dieser Teil des Vertragsguthabens beträgt bis zum versicherungstechnischen Alter von 77 Jahren 80 Prozent. Danach reduziert sich der Prozentwert in jährlichen Zehn-Prozent-Schritten bis zum Alter von 84 Jahren. Ab dem versicherungstechnischen Alter von 85 Jahren ist keine Todesfallleistung mehr versichert. Der Teil des Vertragsguthabens, den wir nicht als Todesfallleistung ausbezahlen, wird dem Vermögen der Versichertengemeinschaft gutgeschrieben.

Die Rentenhöhe für berechtigte Hinterbliebene ergibt sich aus der Höhe der für die Todesfallleistung zur Verfügung stehenden verrenteten Teile des Vertragsguthabens und den dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen.

13.3 Leistungen bei Tod nach einer teilweisen Verrentung

Wenn Sie während einer bestehenden Teilverrentung sterben, geschieht Folgendes:

- Für das nicht verrentete Vertragsguthaben kommen die Regelungen gemäß 13.1 zur Anwendung.
- Für das teilweise verrentete Vertragsguthaben legen wir die Regelungen gemäß 13.2 zugrunde.

14 In welchen Fällen zahlen wir eingeschränkt Leistungen aus?

Es gibt keine Einschränkungen für die Hauptversicherung. Wenn Sie sterben, zahlen wir die oben

genannten Leistungen unabhängig von der Todesursache an berechtigte Hinterbliebene. Wenn keine berechtigten Hinterbliebenen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG vorhanden sind, wird keine Leistung fällig.

F Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven

15 Was ist eine Überschussbeteiligung?

Die Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven nennen wir Überschussbeteiligung. Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen.

15.1 Beteiligung an dem Überschuss

Ein Versicherungsunternehmen erwirtschaftet Überschüsse. Die Höhe der erwirtschafteten Überschüsse hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Somit kann die Höhe der künftigen Beteiligung an dem Überschuss **nicht garantiert** werden.

Es können Zins-, Risiko-, Kosten- und sonstige Überschüsse erwirtschaftet werden:

- Wenn wir mit dem Sicherungsvermögen aller unserer Versicherungsnehmer Erträge erzielen, die die Aufwendungen übersteigen, entsteht ein sogenannter Zinsüberschuss.
- Wenn die Risiken in geringerem Umfang eingetreten sind, als wir anfangs angenommen haben, entsteht ein sogenannter Risikoüberschuss.

Beispiel: Unsere Versicherten Personen sterben in der Rentenphase früher, als wir angenommen haben.

- Wenn die tatsächlich angefallenen Kosten niedriger sind als in der Kalkulation angesetzt, dann entsteht ein sogenannter Kostenüberschuss.
- Sonstige Überschüsse entstehen durch gegebenenfalls vorhandene weitere Überschussquellen, beispielsweise, wenn Kapitalverwaltungsgesellschaften Rückvergütungen gewähren.

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an dem Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Für die Beteiligung an dem Überschuss fassen wir gleichartige Versicherungen zusammen. Zum Beispiel ordnen wir Rentenversicherungen einer Bestandsgruppe zu und Berufsunfähigkeitsversiche-

rungen einer anderen Bestandsgruppe. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinngruppen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maße, wie die Bestandsgruppen und Gewinngruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung. Ihr Vertrag gehört zur Bestandsgruppe 131 „Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird“.

Für jede Bestandsgruppe legt der Vorstand jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Höhe der Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe bzw. an dem auf Ihre Gewinngruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wir veröffentlichen die festgelegten Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht. Sie können den Geschäftsbericht gern bei uns anfordern oder im Internet auf unserer Website www.swisslife.de/geschaeftsbericht einsehen. Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an dem Überschuss die Abschnitte 16 und 17 sowie 19 und 20.

15.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Beispiel: Wir haben eine Aktie zum Kurs von 100 Euro gekauft. Mit diesem Wert ist die Aktie in der Bilanz ausgewiesen. Wenn der Kurs der Aktie zum Bilanzstichtag bei 110 Euro steht, ist eine Bewertungsreserve in Höhe von zehn Euro entstanden.

Bewertungsreserven können auch negativ werden. Dann spricht man von stillen Lasten. Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven ist niemals negativ.

Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist **nicht garantiert**, da die Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen nicht vorhersehbar ist. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Wir informieren Sie bei Beendigung Ihres Vertrags über die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven die Abschnitte 18 und 21.

16 Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?

Vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung ist Ihr Vertragsguthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung entweder entsprechend Ihrer individuellen Fondsauswahl oder in einem von uns angebotenen Anlageportfolio investiert.

Die Beteiligung an dem Überschuss für nicht verrentete Guthabenteile besteht aus Kosten- und Grundüberschussanteilen.

Mit Ihrer getroffenen Anlageentscheidung nehmen Sie direkt an den Wertentwicklungen der gewählten Fonds teil. Mit den ausgeschütteten Erträgen der Fonds werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Die Zuteilungen der Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats.

- Die Kostenüberschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt in Prozent der Beitragssumme bemessen. Für beitragsfrei gestellte Verträge ist die bis zur Beitragsfreistellung eingezahlte Beitragssumme maßgebend.
- Der Grundüberschussanteil wird – abhängig von den gewählten Fonds – in Prozent des Fondsguthabens zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.

17 Wie verwenden wir die Überschussanteile vor Rentenbeginn?

Das Überschussverwendungs-System für Swiss Life Investo ist der „Investment-Zuwachs“.

Die zugeteilten Überschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt dem Vertragsguthaben gutgeschrieben.

18 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?

Swiss Life Investo ist hinsichtlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven (gemäß § 153 VVG) vor Rentenbeginn nicht überschussberechtig.

19 Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?

Während der Rentenbezugszeit verteilt sich Ihr teilweise oder vollständig verrentetes Vertragsguthaben auf bis zu drei Investments: das Basis-Investment, das zentrale Investment und das ergänzende Investment. Wie viel zu jedem Zeitpunkt in

jedem einzelnen Investment angelegt ist, wird durch den Anlageoptimierer festgelegt. Haben Sie von Ihrem Wahlrecht „klassische Anlage“ (30.2) Gebrauch gemacht, legen wir Ihr verrentetes Vertragsguthaben während der Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment an.

Die Beteiligung an dem Überschuss nach Rentenbeginn besteht aus Zins-, Risiko-, Kosten- und Grundüberschussanteilen.

Sie erhalten nach Rentenbeginn eine Zinsüberschussbeteiligung nur für die Teile des verrenteten Vertragsguthabens, die im Basis-Investment angelegt sind.

Im zentralen Investment und im ergänzenden Investment nehmen Sie direkt an den Wertentwicklungen der gewählten Fonds teil. Mit den ausgeschütteten Erträgen der Fonds werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Die Zuteilungen der Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats nach Überprüfung der Aufteilung und Sicherungen durch den Anlageoptimierer.

- Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Basis-Investments zum Zuteilungszeitpunkt (nach Umschichtung im Anlageoptimierer) bemessen.
- Die Risikoüberschussanteile werden in Prozent des Risikobeitrags zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Die Kostenüberschussanteile werden in Prozent der Gesamtrente zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Der Grundüberschussanteil wird – abhängig von den gewählten Fonds – in Prozent des Fondsguthabens des zentralen Investments zum Zuteilungszeitpunkt sowie in Prozent des Fondsguthabens des ergänzenden Investments zum Zuteilungszeitpunkt (jeweils nach Umschichtung) bemessen.

20 Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?

Das Überschussverwendungs-System für Swiss Life Investo ist der „Investment-Zuwachs“. Die zugeteilten Überschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt dem Vertragsguthaben gutgeschrieben. Die zugeteilten Überschussanteile erhöhen nicht die garantierte Rente.

21 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?

Ab Rentenbeginn erhält der Vertrag für das teilweise oder vollständig verrentete Vertragsguthaben eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG. Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung aller Verträge in der Rentenbezugszeit. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze wird die jeweilige Bewertungssituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

21.1 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, in dem ein Versicherungsunternehmen seiner gesetzlichen Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 213 VAG), noch nachkommen kann. Der gemäß § 139 VAG zu ermittelnde Sicherungsbedarf wird dabei berücksichtigt. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir auf Basis der Bewertungsreserven der zurückliegenden Monate.

Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige Bewertungsreserve dem (Teil-) Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Weitere Informationen zur Ermittlung des Anteilsatzes finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

21.2 Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen Bewertungsreserven für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

21.3 Der Betrag gemäß 21.2 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Mindest-Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

21.4 Der gemäß 21.3 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 Abs. 3 VVG derzeit zur Hälfte (siehe Abschnitt 19) als laufende Zinsüberschussbeteiligung zur Erhöhung des Vertragsguthabens des jeweiligen Vertrags verwendet. Die hierfür ermittelten Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 Prozent kaufmännisch gerundet. Die sich insgesamt ergebenden Überschussanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

22 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

G Auszahlung von Leistungen

23 Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?

23.1 Bei Erleben des Rentenbeginns

Wenn Sie bei einer teilweisen oder vollständigen Verrentung Leistungen aus diesem Vertrag verlangen möchten, müssen Sie uns Auskunft über

die steuerliche Ansässigkeit geben und folgende Unterlagen einreichen:

- den aktuellen Versicherungsschein
- ein amtliches Zeugnis mit Ihrem Geburtsdatum und
- einen Nachweis, dass Sie noch leben. Dieser Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein. Wenn wir eine Rente zahlen, können wir einmal im Jahr den Nachweis vor jeder Rentenzahlung verlangen. Damit können wir überprüfen, ob Sie noch leben.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

23.2 Bei Ihrem Tod

Ihr Tod ist uns unverzüglich mittels Sterbeurkunde anzuzeigen. Wenn ein berechtigter Hinterbliebener Leistungen beantragen möchte, müssen uns folgende Unterlagen eingereicht werden:

- der aktuelle Versicherungsschein sowie
- eine amtliche Sterbeurkunde im Original. Diese muss das Alter und den Geburtsort sowie den Zeitpunkt Ihres Todes enthalten.
- eine amtliche Urkunde, durch die das Geburtsdatum der berechtigten Hinterbliebenen sowie die verwandtschaftliche Beziehung zu Ihnen nachgewiesen werden,
- eine Auskunft über die steuerliche Ansässigkeit der berechtigten Hinterbliebenen.

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten fünf Jahre danach und das Jahr vor Ihrem dem Tod erstrecken. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

24 Wer erhält die Leistungen?

24.1 Wer ist berechtigt die Leistung zu erhalten?

Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Die Leistungen aus einer vereinbarten Hinterbliebenenabsicherung erhalten die berechtigten Hinterbliebenen.

Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

24.2 An wen und wohin zahlen wir die Leistung?

Die Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir gemäß den aktuellen Bestimmungen des Versicherungsscheins (inklusive der Nachträge zum Versicherungsschein).

Unsere Leistungen überweisen wir dem Berechtigten im SEPA-Raum kostenlos.

24.3 Bedeutung des Versicherungsscheins

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

Im Versicherungsschein finden Sie Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung.

H Unser Vertragsverhältnis

25 Besonderheiten von Swiss Life Investo Komfort

Im Rahmen von Swiss Life Investo können Sie bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit zwischen der Aktiv-Variante und der Komfort-Variante mit zusätzlichen Sicherungsmechanismen wählen.

Die Regelungen für Swiss Life Investo Komfort gelten für noch nicht verrentetes Vertragsguthaben, für teilweise oder vollständig verrentete Vertragsteile gelten die Regelungen gemäß 6.2.

Fester Bestandteil von Swiss Life Investo Komfort sind der Baustein *Swiss Life Spurwechselassistent* (25.1), Re-Balancing (29.3) und die Wahl eines unserer Anlageportfolios (*Swiss Life Navigationssystem*, dazu 28.1). Der Baustein Swiss Life Spurhalteassistent (25.2) kann optional eingeschlossen werden. Eine individuelle Fondsauswahl, die Aufteilung des Vertragsguthabens oder Beitrags auf mehrere Portfolios sowie Shift oder Switch einzelner Fonds sind nicht möglich.

25.1 Swiss Life Spurwechselassistent

Der Spurwechselassistent hat das Ziel, in den letzten Jahren der Ansparphase das Risiko in Ihrer Fondsanlage zu reduzieren. Der Spurwechselassistent ist in zwei Stufen unterteilt.

Stufe 1:

Zunächst überprüft der Swiss Life Spurwechselassistent zu Beginn eines Versicherungsjahres, ob eine von uns definierte Mindestrenditeerwartung erreicht ist. Die Überprüfung findet erstmalig zehn Jahre vor dem zu Vertragsbeginn festgelegten Rentenbeginn statt. Sofern die Mindestrenditeerwartung nicht erreicht wurde, wiederholt sie sich jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres, letztmalig drei Jahre vor dem festgelegten Rentenbeginn. Sie endet, sobald Ihre Anlage in ein risikoärmeres Portfolio umgestellt wurde.

Die Überprüfung kann zwei Ergebnisse haben:

- Ihre gewählte Anlage hat die Mindestrenditeerwartung nicht erreicht. Sie bleiben in Ihrem bisherigen Anlageportfolio investiert. Die jährliche Überprüfung findet weiter statt.
- Ihre gewählte Anlage hat die Mindestrenditeerwartung erreicht. Wir stellen Ihr Investment in ein risikoärmeres Anlageportfolio um. Nach erfolgter Umstellung endet die jährliche Überprüfung.

Wir informieren Sie in beiden Fällen rechtzeitig über das Ergebnis unserer Überprüfung. Sie haben die Möglichkeit, unserer jeweiligen Entscheidung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Information zu widersprechen:

- Widersprechen Sie der vorgesehenen Umstellung Ihres Anlageportfolios, findet keine Umstellung statt und wir prüfen im folgenden Jahr erneut.
- Wünschen Sie trotz nicht erfüllter Mindestrenditeerwartung die Umstellung Ihres Anlageportfolios in das nächst-risikoärmere, werden wir Ihr Anlageportfolio entsprechend umstellen. Nach erfolgter Umstellung endet die jährliche Überprüfung.

Stufe 2:

Zwei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen wir Ihre Anlage, unabhängig der vorangegangenen Prüfungen, in unser risikoärmstes Anlageportfolio um. Wir informieren Sie über die Umstellung. Sie können dieser innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Information widersprechen.

Widersprechen Sie der vorgesehenen Umstellung Ihres Anlageportfolios, findet keine Umstellung statt. Dies führt zu einem Wechsel in die Aktiv-Variante und dem Ende des Spurwechselassistenten.

Für den Spurwechselassistenten gilt generell:

- Sofern Sie bereits im risikoärmsten Anlageportfolio investiert sind, finden keine Überprüfungen im Rahmen des Spurwechselassistenten statt.
- Während der Laufzeit des Spurwechselassistenten sind keine Shifts und Switches zugelassen. Sofern Sie Ihre Fondsauswahl verändern wollen, müssen Sie in die Aktiv-Variante wechseln. Der Spurwechselassistent endet damit.
- Der Spurwechselassistent betrifft sowohl künftige Beiträge als auch Ihr Vertragsguthaben.

Die aktuell gültigen Anlageportfolios finden Sie in dem jeweils aktuellen Fondswegweiser und auf www.swisslife.de.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die jeweilige Mindestrenditeerwartung keine garantierte Rendite oder Mindestentwicklung darstellt. Je nach Entwicklung der Fonds kann es daher zu einer höheren, aber auch zu einer geringeren Wertentwicklung kommen.

25.2 Swiss Life Spurhalteassistent

Der Swiss Life Spurhalteassistent prüft regelmäßig monatlich die Volatilität Ihres Vertragsguthabens. Wird zu diesem Zeitpunkt die für Ihr gewählte Anlageportfolio festgelegte Volatilitätsgrenze überschritten, wird Ihrem Vertragsguthaben ein risikoarmer Fonds oder ETF beigemischt. Hierfür werden Fondsanteile des gewählten Anlageportfolios gleichmäßig so weit verkauft, dass die Gesamtvolatilität des Vertragsguthabens wieder unterhalb der definierten Grenzen liegt. Hierdurch stellen wir sicher, dass Ihr Vertragsguthaben nicht zu hohen Wertschwankungen unterliegt. Ergibt eine spätere Prüfung wieder eine Unterschreitung der festgelegten Volatilitätsgrenze, wird der risikoarme Fonds oder ETF verkauft und das Kapital dem gewählten Anlageportfolio zugeführt.

Beispiel: Ihr Vertragsguthaben beträgt 100.000 Euro, ist vollständig in dem gewählten Anlageportfolio investiert und die Volatilitätsgrenze beträgt 22,5 Prozent. Eine Prüfung am

1. Mai ergibt eine tatsächliche Volatilität von 25 Prozent.

Die tatsächliche Volatilität liegt somit über der maximal festgelegten Grenze und erfordert einen Eingriff. Der Swiss Life Spurhalteassistent verkauft nun Anteile im Wert von 10.000 Euro aus dem gewählten Anlageportfolio und investiert diesen Betrag in den risikoarmen Fonds oder ETF. Dadurch kann die festgelegte Volatilitätsgrenze wieder eingehalten werden.

Bei einer Folgeprüfung am 1. Juni stellt der Swiss Life Spurhalteassistent fest, dass die Volatilität des Anlageportfolios wieder unter die festgelegte Grenze gesunken ist. Der risikoarme Fonds oder ETF wird nun vollständig verkauft und das Kapital wieder dem Anlageportfolio zugeführt.

Den derzeit verwendeten risikoarmen Fonds oder ETF können Sie dem jeweils gültigen Fondswegweiser oder auf www.swisslife.de entnehmen.

Sie können den Swiss Life Spurhalteassistenten bei Vertragsschluss oder bis zum geplanten Rentenbeginn im Rahmen von Swiss Life Investo Komfort jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen ein- oder ausschließen. Dies müssen Sie uns in Textform spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin mitteilen.

26 Besonderheiten von Swiss Life Investo Aktiv

Die Regelungen für Swiss Life Investo Aktiv gelten für noch nicht verrentetes Vertragsguthaben, für teilweise oder vollständig verrentete Vertragsanteile gelten die Regelungen gemäß 6.2.

In der Aktiv-Variante können Sie individuell zwischen den angebotenen Anlageportfolios oder einzelnen Fonds wählen. Bitte beachten Sie, dass eine Kombination von Anlageportfolios mit einzelnen Fonds nicht möglich ist.

Zusätzlich können Sie bei Vertragsschluss oder während der Laufzeit Re-Balancing (29.3) optional ein- oder ausschließen. Die Bausteine Swiss Life

Spurhalteassistent und Swiss Life Spurwechselassistent sind im Rahmen von Swiss Life Investo Aktiv nicht einschließbar.

27 Wechsel zwischen Komfort- und Aktiv-Variante

Ein Wechsel zwischen der Komfort- und Aktiv-Variante ist grundsätzlich unter den nachstehenden Voraussetzungen möglich. Einen gewünschten Wechsel müssen Sie uns in Textform spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin mitteilen.

Wechsel zu Swiss Life Investo Komfort

Wenn Sie von der Aktiv- in die Komfort-Variante wechseln, werden automatisch die Bausteine Swiss Life Spurhalteassistent (25.2), Swiss Life Spurwechselassistent (25.1) und Re-Balancing (29.3) aktiviert. Zusätzlich müssen Sie sich für ein von uns angebotenes Anlageportfolio entscheiden, eine individuelle Fondsauswahl ist im Rahmen der Komfort-Variante nicht möglich. Ein Wechsel zur Komfort-Variante ist während der Laufzeit grundsätzlich bis 15 Jahre vor dem geplanten Rentenbeginn möglich.

Wechsel zu Swiss Life Investo Aktiv

Ein Wechsel von der Komfort- in die Aktiv-Variante ist jederzeit bis zu einer vollständigen Verrentung möglich. Hierbei entfallen die Bausteine Swiss Life Spurhalteassistent und Swiss Life Spurwechselassistent, Re-Balancing (29.3) bleibt automatisch aktiviert.

Hinweis: Sofern zum Wechselzeitpunkt durch den Swiss Life Spurhalteassistenten Anteile des Guthabens in einen risikoarmen Fonds oder ETF investiert sind, werden diese automatisch verkauft und gemäß Ihrer zuletzt getroffenen Anlageentscheidung investiert.

28 Nach welchen Regeln können wir Fonds austauschen?

28.1 Wenn Sie ein Anlageportfolio gewählt haben (Swiss Life Navigationssystem)

Im Rahmen von Swiss Life Investo haben Sie in der Aktiv- und Komfort-Variante die Möglichkeit, sich für durch uns zusammengestellte Anlageportfolios zu entscheiden. Diese sind eine durch uns getroffene Auswahl aus den im Produkt angebotenen Fonds und ETF.

Beispielhaft erläutern wir Ihnen die Funktionsweise der Anlageportfolios „Ausgewogen“, „Wachstum“ und „Rendite“, die jeweils verfügbaren Anlageportfolios können Sie dem jeweils aktuellen Fondswegweiser und auf www.swisslife.de entnehmen.

Ziel der jeweiligen Anlageportfolios ist es, eine festgelegte Bandbreite an Risikoklassen nicht zu verlassen. Als Maßstab verwenden wir derzeit den Summary Risk Indikator (SRI) gemäß delegierter Verordnung (EU) 2017/653 zu PRIIPs. Der Summary Risk Indikator (SRI) ist in 7 Risikoklassen (SRI) von 1–7 eingeteilt, wobei das Risiko potentieller Verluste von sehr niedrig bis sehr hoch eingestuft wird. Die derzeitigen Anlageportfolios werden folgenden Risikoklassen zugeordnet:

- „Ausgewogen“: Risikoklasse 2 bis 3, d. h. das Risiko potentieller Verluste wird als niedrig bis mittelniedrig eingestuft,
- „Wachstum“: Risikoklasse 3 bis 4, d. h. das Risiko potentieller Verluste wird als mittelniedrig bis mittel eingestuft,
- „Rendite“: Risikoklasse 4 bis 5, d. h. das Risiko potentieller Verluste wird als mittel bis mittelhoch eingestuft.

Wir überprüfen vierteljährlich oder bei Umständen, von denen wir Kenntnis erlangen, die Einfluss auf das jeweilige Anlageportfolio haben (z. B. Liquidation eines Fonds, Änderung der Anlagepolitik), die Anlageportfolios auf die Einhaltung der jeweiligen Risikoklasse.

Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen innerhalb der Anlageportfolios nehmen wir spätestens zum 1. Juli eines Jahres vor, bei kurzfristig erforderlichen Änderungen auch abweichend davon. Konkret bedeutet das, dass wir zur Beibehaltung der Risikoklassen einzelne oder alle Fonds oder ETF durch andere Fonds oder ETF aus unserem jeweils verkaufsoffenen Fondsangebot im Neugeschäft gebührenfrei austauschen oder innerhalb der jeweiligen Anlageportfolios neu gewichten können. Ebenso können wir weitere Fonds oder ETF dem Portfolio hinzufügen oder auch entfernen. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

Die Zusammensetzung und Gewichtung innerhalb der Anlageportfolios erfolgt abweichend zu 29.2 ausschließlich nach unserem Ermessen, eine gesonderte Mitteilung über eine Änderung innerhalb der jeweiligen Anlagestrategie erfolgt nicht.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Anlageportfolios finden Sie auf www.swisslife.de.

Kann ein Anlageportfolio gewechselt oder abgewählt werden?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ein Anlageportfolio abzuwählen, zu einem anderen für das Neugeschäft verkaufsoffenen Anlageportfolio oder zu einer individuellen Fondsauswahl zu wechseln. Bitte beachten Sie, dass ein Wechsel zu einer individuellen Fondsauswahl nicht im Rahmen der Komfort-Variante möglich ist und einen Wechsel zur Aktiv-Variante Ihre Mitteilung erfordert. Sie muss uns zwei Wochen vor Monatsende in Textform zugehen und wird zum darauffolgenden Monatsersten wirksam.

Wenn Sie sich für eine individuelle Fondsauswahl entscheiden, nehmen wir keine Veränderungen an Ihrer Fondsauswahl oder Überprüfung der Risikoklasse mehr vor. Sie wechseln dabei automatisch in die Aktiv-Variante.

Nachträglicher Einschluss eines Anlageportfolios

Sie können jederzeit von Ihrer individuellen Fondsauswahl in ein Anlageportfolio wechseln.

Ihre Mitteilung muss uns zwei Wochen vor Monatsende in Textform zugehen und wird zum darauffolgenden Monatsersten wirksam.

Bitte beachten Sie, dass ab diesem Zeitpunkt Ihre individuell getroffene Fondsauswahl vollständig durch das gewählte Anlageportfolio ersetzt wird. Eine Kombination eines Anlageportfolios mit einer individuellen Fondsauswahl ist nicht möglich.

Je nach Entwicklung der Fonds kann es durch eine individuelle Fondsauswahl oder durch uns veranlasste Anpassungen der Anlageportfolios zu einer höheren, aber auch zu einer geringeren Wertentwicklung kommen.

28.2 Swiss Life Investmentcheck

Kommt es hinsichtlich Ihrer Fondsauswahl zu von uns nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen, sind wir berechtigt, einen betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds – bei temporären Veränderungen auch nur für diesen Zeitraum – zu ersetzen oder einen Anlagewechsel vorzunehmen, soweit ein solcher erforderlich ist. Das gilt je nach Art des Ereignisses für die Umschichtung von Fondsguthaben oder für die Anlage künftiger Beiträge.

Als derartige Veränderungen gelten z. B.

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds (auch während der Liquidationsphase),
- die temporäre oder permanente Einstellung von An- und/oder Verkauf,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren bzw. laufenden Kosten,
- die Festlegung von Mindestabnahmemenen hinsichtlich der Fondsanteile,
- die Zusammenlegung oder Splittung von Fonds,
- der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds,
- die Änderung der Anlagestrategie des Fonds oder der Anlagepolitik des Fonds,
- der Austausch des Fondsmanagers,
- die Änderung der bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, wie z. B. die Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führen würde,
- die Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen des Fonds oder des Landes, in dem der Fonds aufgelegt wurde,
- das Absinken des Guthabens aller unserer Versicherungsnehmer in einem Fonds über mehr als sechs Monate unter 100.000 Euro. Durch diese Maßnahme schützen wir Sie und andere Versicherungsnehmer vor überhöhten Handelskosten und können Ihnen über die Laufzeit Ihres Vertrags ein attraktives Fondsangebot zur Verfügung stellen.
- die ausbleibende Lieferung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erforderlichen Informationen im Rahmen der regulatorischen Anforderungen (z. B. erforderliche Datensätze oder Fondsdaten). Hierunter verstehen wir Informationen, die für unsere Informationspflichten gemäß den jeweils gültigen regulatorischen Anforderungen erforderlich sind und nicht anderweitig mit vergleichbarem Aufwand beschafft werden können.
- die Nichterfüllung oder Nichtmehrerfüllung der Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot abhängig machen. Hierunter fallen beispielsweise folgende Kriterien:
 - Hohe Fluktuation: Innerhalb eines kurzen Zeitraums verlassen viele Mitarbeiter eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder das jeweilige Fondsmanagement. Dies führt zu Kenntnisverlusten bei den Anlagemethoden und kann sich nachteilig für Sie auswirken.
 - Geringes Fondsvolumen: Das verwaltete Fondsvolumen fällt unter eine Mindestgrenze, beispielhaft von der

zeit 40 Mio. Euro. Durch ein sinkendes Fondsvolumen steigt tendenziell die Kostenbelastung, dies zieht i.d.R. sinkende Renditeerwartungen nach sich.

- Schlechte Fondsp performance: Ein Fonds erwirtschaftet über einen Zeitraum von drei Jahren derzeit mindestens zehn Prozentpunkte jährlich weniger Ertrag als der vom jeweiligen Fonds definierte Benchmark. Sofern ein Fonds keinen Benchmark definiert, legen wir hierfür die Peer-Group der jeweiligen Anlagekategorie zugrunde.

Bei Anlagewechseln setzen wir grundsätzlich den Rücknahmepreis an. Ist kein aktueller Rücknahmepreis verfügbar, können wir den letztmöglichen Preis oder den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag für die Umrechnung ansetzen. Ist eine Rückgabe der betroffenen Anteile allerdings nicht möglich, können wir den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag ansetzen.

Wir informieren Sie über die betroffenen Fonds und den Zeitpunkt der notwendigen Umschichtung. Sie können uns im Rahmen von Swiss Life Investo Aktiv innerhalb einer Frist von sechs Wochen andere als die von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds (aus dem jeweils aktuellen Fondswegweiser) benennen. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

Bei Veränderungen informieren wir Sie zeitnah. Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie z. B. Änderung des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie zusammen mit der jährlichen Wertmitteilung (siehe 33.2) informieren.

29 Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens ändern?

29.1 Switch

Sie können jederzeit in Textform verlangen, dass künftige Beiträge vollständig oder teilweise in an-

dere von uns angebotene Fonds oder in ein Anlageportfolio investiert werden (Switch). Eine Kombination eines Anlageportfolios mit einzelnen Fonds oder anderen Anlageportfolios ist nicht möglich. Es können maximal 50 Fonds parallel bespart werden. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze ab einem Prozent zulässig. Die Änderungen führen wir zum zweiten Arbeits-tag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Als Bewertungsstichtag legen wir in Abhängigkeit der jeweiligen Handelsusancen der Fonds oder ETF, spätestens den vierten Arbeitstag der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt, zugrunde.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem Stichtag liegenden späteren Arbeitstag wählen. Ein erteilter Switch-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein Switch in einen Fonds, dessen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass für teilweise oder vollständig verrentete Guthabenteile ein eingeschränktes Fondsangebot besteht. Das derzeit gültige Fondsangebot finden Sie in dem jeweils gültigen Fondswegweiser und auf www.swiss-life.de.

29.2 Shift

Sie können jederzeit in Textform verlangen, dass das vorhandene Vertragsguthaben vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds oder in ein anderes Anlageportfolio übertragen wird (Shift). Die Änderungen führen wir zum zweiten Arbeitstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Als Bewertungsstichtag legen wir in Abhängigkeit der jeweiligen Handelsusancen der Fonds oder ETF, spätestens den fünften Arbeitstag der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt zugrunde. Eine Kombination eines Anlage-

portfolios mit einzelnen Fonds oder anderen Anlageportfolios ist nicht möglich. Es können maximal 50 Fonds parallel geführt werden.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem Stichtag liegenden späteren Arbeitstag wählen. Ein erteilter Shift-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein Shift in einen bzw. aus einem Fonds, dessen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass für teilweise oder vollständig verrentete Guthabenteile ein eingeschränktes Fondsangebot besteht und ein Shift nur für das zentrale und ergänzende Investment möglich sind. Bei einem vereinbartem Re-Balancing (dazu 29.3) ist für diese Guthabenteile kein Shift möglich. Das derzeit gültige Fondsangebot finden Sie in dem jeweils aktuellen Fondswegweiser und auf www.swisslife.de.

29.3 Re-Balancing (Swiss Life Tempomat)

Wenn Sie sich für das optionale Re-Balancing entschieden haben, stellen wir Ihre gewählte prozentuale Aufteilung für die im Verteilerschlüssel vorhandenen Fonds wieder her. Das Re-Balancing ist für Sie kostenlos und im Rahmen von Swiss Life Investo Komfort obligatorisch vereinbart.

Sie können vorgeben, dass Ihr Guthaben auf bestimmte Fonds aufgeteilt sein soll. Zum Beispiel können Sie vorgeben, dass Ihr zugehendes Guthaben zu jeweils 50 Prozent auf Fonds A und Fonds B aufgeteilt wird. Im Laufe der Zeit sind Ihre Fonds Marktschwankungen ausgesetzt und die Aufteilung kann sich verändern.

Beispiel: Die Fonds haben sich entwickelt, so dass jetzt Fonds A 30 Prozent und Fonds B 70 Prozent ausmacht. Ein vereinbartes Re-Balancing stellt nun wieder die von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung von 50 Prozent auf Fonds A und 50 Prozent auf Fonds B automatisch her.

Sie können im Rahmen von Swiss Life Investo Aktiv das Re-Balancing jederzeit beantragen oder auch wieder abwählen, jedoch nur gemeinsam für verrentete und noch nicht verrentete Guthabenteile. Dazu müssen Sie uns zwei Wochen vor Beginn des folgenden Monats informieren.

Sollten Fondsanteile zum Zeitpunkt der Durchführung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, können diese bei der Aufteilung nicht berücksichtigt werden.

Re-Balancing für noch nicht verrentete Guthabenteile bei Swiss Life Investo Aktiv

Für noch nicht verrentete Guthabenteile findet ein vereinbartes Re-Balancing zum 1. Juli eines Jahres statt. Für Fonds, welche nicht im Verteilerschlüssel vorhanden sind, findet kein Re-Balancing statt.

Beispiel: Fonds A und Fonds B befinden sich in Ihrem Verteilerschlüssel. Sie shiften nun Guthabenteile in Fonds C, möchten diesen aber nicht aktiv besparen. Das Re-Balancing stellt nun einmal jährlich die festgelegte prozentuale Aufteilung für Fonds A und Fonds B wieder her, das Guthaben in Fonds C bleibt hierbei unberücksichtigt.

Re-Balancing bei Zuzahlungen für noch nicht verrentete Guthabenteile bei Swiss Life Investo Aktiv

Wenn Sie für die Investmentfonds, in die Ihre Beiträge fließen, das Re-Balancing gewählt haben, bleibt das Re-Balancing auch bei einer Zuzahlung aktiv, wenn für die Zuzahlung derselbe Verteilerschlüssel wie für Ihre Beitragsaufteilung gilt oder wir die Zuzahlung gemäß Ihrer Anlageentscheidung nur in Fonds anlegen, die in diesem Verteilerschlüssel nicht enthalten sind. Ansonsten endet das Re-Balancing.

Beispiele:

Sie haben das Re-Balancing gewählt und bestimmt, dass wir je 50 Prozent Ihrer Beiträge in Fonds A und Fonds B anlegen.

Beispiel 1: Sie treffen keine besondere Anlageentscheidung für Ihre Zuzahlung, so dass auch je 50 Prozent der Zuzahlung in Fonds A und B fließen. Das Re-Balancing für die Investmentfonds, in die Ihre Beiträge fließen, bleibt aktiv.

Beispiel 2: Sie bestimmen, dass 100 Prozent der Zuzahlung in Fonds C fließt. Das Re-Balancing bleibt aktiv.

Beispiel 3: Sie bestimmen, dass 100 Prozent der Zuzahlung in Fonds B fließt. Das Re-Balancing entfällt.

Beispiel 4: Sie bestimmen, dass je 50 Prozent der Zuzahlung in Fonds B und Fonds C fließen. Das Re-Balancing entfällt.

Re-Balancing für noch nicht verrentete Guthabenteile bei Swiss Life Investo Komfort

Für noch nicht verrentete Guthabenteile findet das obligatorische Re-Balancing monatlich statt. Hierdurch können wir eine möglichst genaue Abbildung unserer Anlageportfolios sicherstellen.

Re-Balancing für verrentete Guthabenteile

Für verrente Beitragsteile können Sie für das ergänzende Investment ebenfalls Re-Balancing vereinbaren. Abweichend zum beschriebenen Verfahren gilt für teilweise oder vollständig verrentete Guthabenteile: wir stellen Ihre vorgegebene Fondsaufteilung wieder her, wenn wir verrente Guthabenteile auf Grundlage des Anlageoptimierers umschichten. Dies erfolgt bei vereinbartem Re-Balancing automatisch mit jeder Umschichtung zwischen den drei Investments – mindestens aber zu Beginn eines jeden Monats.

30 Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (automatische Gewinnsicherung)?

30.1 Automatische Gewinnsicherung

Auf Wunsch können Sie kostenlos die automatische Gewinnsicherung für verrentetes Vertragsguthaben aktivieren.

Während der Rentenbezugszeit bietet Ihnen die automatische Gewinnsicherung für das verrentete Vertragsguthaben folgende Vorteile:

- Teile des Gewinns werden gesichert und erhöhen zu Beginn eines Versicherungsjahres die garantierte Rente, sofern die unten beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Gleichzeitig können Guthabenteile im zentralen und ergänzenden Investment angelegt bleiben, was die Ertragsaussicht erhöhen kann.

Wie funktioniert die automatische Gewinnsicherung während der Rentenbezugszeit?

Wenn Sie die automatische Gewinnsicherung aktiviert haben, kann sich die garantierte Rente zu Beginn eines Versicherungsjahres erhöhen, wenn sich Ihr Vertragsguthaben positiv entwickelt hat. Dabei gehen wir folgendermaßen vor: Zum Rentenbeginn ermitteln wir das Sicherungsniveau, abgeleitet vom Verhältnis von Gesamtrente zu garantierter Rente. Eine Erhöhung der garantierten Rente führen wir während der Rentenbezugszeit immer dann durch, wenn sich das verrentete Vertragsguthaben positiv entwickelt hat und wir das bei Rentenbeginn ermittelte Sicherungsniveau zum Zeitpunkt der Rentenerhöhung durch die erhöhten Rentenbeträge darstellen können.

Sollten zum Zeitpunkt der Durchführung Fondsanteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, so können diese bei der Gewinnsicherung nicht berücksichtigt werden.

Wann können Sie die automatische Gewinnsicherung aktivieren oder deaktivieren?

Eine Aktivierung oder Deaktivierung muss spätestens zwei Monate vor Beginn der ersten teilweisen oder vollständigen Verrentung bzw. der darauffolgenden Versicherungsjahre bei uns in Textform eingegangen sein, damit wir eine mögliche Erhöhung der garantierten Rente mit Wirksamkeit für

das darauffolgende Versicherungsjahr durchführen können.

30.2 Wahlrecht „klassische Anlage“

Sie können bis zwei Monate vor der ersten teilweisen oder einer vollständigen Verrentung einmalig in Textform verlangen, dass Ihr verrentetes Vertragsguthaben während der Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment angelegt werden soll. Diese Entscheidung gilt dann auch für mögliche spätere Teilverrentungen oder eine Vollverrentung. Die Gesamtrente ist dann zum Rentenbeginn niedriger. Während der Rentenbezugszeit wird die Gesamtrente jährlich ermittelt und ist weniger volatil, da sich das Vertragsguthaben nur durch die Überschussbeteiligung erhöhen kann. Gleichzeitig besteht dann ab dem Rentenbeginn nicht mehr die Chance, mögliche Wertzuwächse aus dem zentralen Investment und dem ergänzenden Investment zu erwirtschaften.

31 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

31.1 Recht und Vertragssprache

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragssprache für alle Erklärungen zu diesem Vertrag ist Deutsch.

Erklärungen zu Lebzeiten

Alle Erklärungen zu diesem Vertrag müssen mindestens in Textform erfolgen. Ihre Erklärungen richten Sie bitte an unsere Adresse. Derzeit lautet sie

Swiss Life Lebensversicherung SE
Zeppelinstraße 1
85748 Garching b. München
Fax +49 89 38109-4180
info@swisslife.de

Unsere Mitteilungen senden wir an die Adresse, die im Versicherungsvertrag angegeben ist.

Erklärungen nach Tod

Wenn Sie sterben, dürfen wir unsere Erklärungen an folgende Personen schicken:

- eine von Ihnen bevollmächtigte Person,
- die berechtigten Hinterbliebenen oder
- den Inhaber des Versicherungsscheins, wenn kein berechtigter Hinterbliebener vorhanden ist oder wir seinen Aufenthaltsort nicht ermitteln können.

31.2 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Unverzügliche Mitteilungspflicht

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, können Ihnen Nachteile entstehen: Wir können Ihnen Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen – auch wenn Sie sie tatsächlich nicht erhalten haben. Dies gilt auch, wenn Sie Gewerbetreibender sind und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten

Wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen Folgendes: Bevollmächtigen Sie eine im Inland wohnhafte Person, Erklärungen von uns entgegenzunehmen.

31.3 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die notwendigen Daten bei Ver-

tragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status berechtigter Hinterbliebener für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist. Als Versicherungsnehmer willigen Sie unwiderruflich ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten an die zuständigen Behörden in Erfüllung rechtlicher Pflichten weiterzuleiten.

Notwendige Daten sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit oder der steuerlichen Ansässigkeit berechtigter Hinterbliebener maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Wohnsitz, die Postanschrift, die Bankverbindung oder der Status als US-Person im Sinne des US-Foreign Account Tax Compliance Act, z. B. durch Heirat, Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis („Green Card“) oder einen längeren US-Aufenthalt. Zur eventuellen Klärung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Falls Sie uns die notwendigen Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Daten zur Verfügung gestellt haben. Eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Meldepflichten kann zudem zur Verhängung von Bußgeldern gegen Sie durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach Maßgabe des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) sowie der Abgabenordnung (AO) führen.

32 Wo können Sie sich beschweren?

Falls Sie einmal Anlass für eine Beschwerde haben sollten, würden wir uns über eine Nachricht von Ihnen freuen. Gerne können Sie auch unser Kontaktformular auf unserer Website (www.swisslife.de/anregung-und-kritik) nutzen. Sie können sicher sein, dass wir alles tun werden, um Sie zufriedenzustellen.

32.1 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und nimmt damit an Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teil. Als Alternative ist damit für Sie als Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hierdurch für Sie unberührt.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000
Fax: 0800 369 9000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Für weitere Informationen:
www.versicherungsombudsmann.de

32.2 Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

32.3 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

Wenn Sie eine Klage aus dem Vertrag gegen uns erheben, ist folgendes Gericht zuständig:

- das Gericht, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz liegt,
- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie als juristische Person Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Wir müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

33 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?

Wie kann eine Bestimmung der Versicherungsbedingungen unwirksam werden?

Eine Bestimmung kann durch eine höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt unwirksam werden. In diesem Fall können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen. Wir dürfen dies allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- wenn es notwendig ist, die alte durch die neue Bestimmung zu ersetzen, um den Vertrag fortzuführen, oder
- wenn es für Sie oder uns eine unzumutbare Härte darstellen würde, wenn der Vertrag ohne neue Bestimmung bestehen bleibt.

Wir haben Ihre und unsere Interessen zu berücksichtigen.

Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sind, bleiben die übrigen dennoch wirksam.

33.1 Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?

Eine neue Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Außerdem muss auch mit der neuen Bestimmung das Ziel Ihres Vertrags gewahrt bleiben. Die neue Bestimmung wird Bestandteil dieses Vertrags, sobald die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Wir haben Ihnen die neue Bestimmung mitgeteilt. Dabei müssen wir Ihnen auch die Gründe nennen, die für die Änderung maßgeblich waren.
- Sie müssen die Mitteilung zwei Wochen vor Wirksamkeit der neuen Bestimmung erhalten haben.

33.2 Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, die Sie über das aktuelle Vertragsguthaben und die garantierten Leistungen Ihres Versicherungsvertrags informiert. Auf Wunsch geben wir Ihnen die Werte gerne jederzeit bekannt. Weitere

Mitteilungen sind möglich, beispielsweise zu Fondsschließungen.

Die Mitteilungen sind für Sie kostenfrei.

I Kündigung des Vertrags

34 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Sie können diesen Vertrag jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt (Versicherungsperiode) in Textform kündigen. Falls Sie keine monatliche Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats. In diesem Fall endet die laufende Versicherungsperiode abweichend von 4.1 mit Ablauf dieser Frist.

Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

35 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?

Ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht. Eine von Ihnen ausgesprochene Kündigung führt zu einer Beitragsfreistellung gemäß Abschnitt 11. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

J Erläuterung wichtiger Begriffe

Anlagebetrag

Bezeichnet den Betrag, den wir nach Abzug von Kosten für Sie dem Vertragsguthaben zuführen.

Anlageoptimierer

Bezeichnet das finanzmathematische Verfahren, welches arbeitstäglich die Aufteilung Ihres verrenteten Vertragsguthabens auf die drei Investments (Basis-, zentrales und ergänzendes Investment) überprüft. Ziel ist, Ihre garantierten Leistungen zu sichern und über die Vertragslaufzeit eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.

Arbeitstag

Bezeichnet die Arbeitstage bei Swiss Life, grundsätzlich von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche und regionale Feiertage.

Im Zusammenhang mit Fondsinvestments ist ein Arbeitstag als solcher definiert, wenn an diesem Tag ein Handel bzw. eine Bewertung des jeweiligen Fonds gemäß Fondsprospekt stattfindet und es sich gleichzeitig um einen Arbeitstag der Swiss Life handelt.

Basis-Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das verrentete Vertragsguthaben anlegen. Falls das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment durch mögliche Verluste nicht mehr für die Sicherstellung der garantierten Leistungen ausreichen würde, schichten wir ganz oder teilweise in das Basis-Investment um. Im Basis-Investment tragen Sie kein Anlagerisiko. Hier übernehmen wir die Anlage Ihres Guthabens auf unser eigenes Risiko. Sie können die Anlage im Basis-Investment deshalb auch nicht beeinflussen.

Berechtigte Hinterbliebene

Sind die Personen, die die Leistung in Ihrem Todesfall erhalten. Berechtigte Hinterbliebene sind nur der Ehegatte bzw. Lebenspartner und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG haben.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz (siehe Geschäftsbericht) ausgewiesen sind. Mehr zu Bewertungsreserven lesen Sie in Kapitel F.

Bewertungsstichtag

Definiert, mit welchem Kursdatum Fondsanteile gekauft oder verkauft werden. In Abhängigkeit der jeweiligen Handelsusancen der Fonds oder ETF kaufen oder verkaufen wir Fondsanteile früher, um für alle Fonds oder ETF ein einheitliches Kursdatum sicherzustellen.

Deckungsrückstellung

Ist eine handelsrechtlich zu bildende Rückstellung auf der Passivseite der Bilanz. Sie dient dazu, die künftigen Leistungen sicherzustellen.

Einstiegsmanagement

Mit dem optionalen Einstiegsmanagement können Sie vereinbaren, dass Ihre Einmal- oder Zuzahlungen über einen Zeitraum von zwölf Monaten verteilt dem Vertragsguthaben zugeführt werden. Sie haben dadurch den Vorteil, dass Kursspitzen beim Kauf der Fondsanteile vermieden werden.

Ergänzendes Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das verrentete Vertragsguthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welche Fonds aus unserem Fondswegweiser Sie anlegen möchten. Wie viel wir im ergänzenden Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im ergänzenden Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die in Textform erfolgen müssen und einen rechtlichen Charakter haben können. Beispiel: Beantragung einer Beitragsfreistellung oder Kündigung.

ETF

Exchange Traded Funds (ETF) sind börsenhandelte Indexfonds, die einen Index ab- oder nachbilden.

Fondsanteile

Teile Ihres Vertragsguthabens legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt.

Fondsguthaben

Ist der Wert aller Fondsanteile, die Ihrem Vertrag zugeordnet sind.

Geplanter Rentenbeginn

Ist der derzeit von Ihnen geplante Rentenbeginn und kann von Ihnen im Rahmen der tariflichen Grenzen flexibel festgelegt werden. Zu diesem Termin weisen wir Ihnen auch den vereinbarten garantierten Rentenfaktor in Ihrem Versicherungsschein aus.

Höchstrichterliche Entscheidung

Ist eine bindende Entscheidung eines obersten Gerichts. Ein solches Gericht kann zum Beispiel der Bundesgerichtshof sein.

Kapitalmarktpreis

Der Preis für einen Fondsanteil, der bei Veräußerung an Dritte, zum Beispiel an einer Börse, erzielt werden kann.

Maßgeblicher Bewertungstichtag

Ist der Tag, an dem wir bestimmte Werte ermitteln. Zum Beispiel ermitteln wir an diesem Tag den Wert Ihrer Fondsanteile. Alle maßgeblichen Tage finden Sie bei Stichtage.

Mindest-Deckungsrückstellung

Die Mindest-Deckungsrückstellung bezeichnet die Deckungsrückstellung, die mindestens erforderlich ist, um die künftigen garantierten Leistungen sicherzustellen.

Natürliche Person

Bezeichnet einen Menschen mit all seinen Rechten und Pflichten.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnen wir Annahmen über die Sterblichkeit, den Zins und die Kosten. Sie dienen dazu, Beiträge, Leistungen und andere Vertragswerte zu berechnen. Der Tarif wird auf Basis der angegebenen Tafeln geschlechtsunabhängig kalkuliert. Der zu Vertragsbeginn vereinbarte garantierte Rentenfaktor wird auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und einem Rechnungszins in Höhe von 1,0 Prozent berechnet.

Rentenfaktor

Dieser Umrechnungsfaktor gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro des Vertragsguthabens entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise erhalten. Die Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktors zum vereinbarten Rentenbeginn ist zu 100 Prozent garantiert.

Rentengarantiezeit

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, eine Rentengarantiezeit mit uns zu vereinbaren. Sie ist eine Zeitspanne nach dem Rentenbeginn. Wenn Sie innerhalb dieser Zeitspanne sterben, wandeln wir die restlichen Renten der Garantiezeit nach versicherungsmathematischen Regeln und den dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen in Rentenzahlungen für berechtigte Hinterbliebene um. Mehr zur Rentengarantiezeit lesen Sie in 13.2.

Risikoarme Anlage

Ist ein sehr risikoarmes Anlageprodukt zur Vermeidung von hohen Wertschwankungen. Als Beispiel hierfür gelten Geldmarktfonds, kurzlaufende Rentenfonds oder ETF auf Anleihen mit kurzer Restlaufzeit.

Risikobeitrag

Dient der Finanzierung des Risikoschutzes.

Rücknahmepreis

Bezeichnet den Preis, für den Fondsanteile an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können

Shift

Nennen wir den Vorgang, wenn das Fondsguthaben ganz oder teilweise auf andere Fonds übertragen wird. Mehr zum Shift lesen Sie in Abschnitt 29.

Spätester Rentenbeginn

Beschreibt den letztmöglichen Verrentungstermin Ihres Vertrages.

Sicherungsvermögen

Alle unsere Vermögensgegenstände, mit denen wir die Ansprüche unserer Versicherungsnehmer decken.

Stichtage

Für viele vertragsrelevante Vorgänge gibt es maßgebliche Tage, an denen wir zum Beispiel Aufträge annehmen, Aktivitäten ausführen oder bestimmte Werte ermitteln. Diese maßgeblichen Tage nennen wir Stichtage. In der untenstehenden Übersicht führen wir wichtige Stichtage, wie die Meldefristen und die Bewertungsstichtage für verschiedene Anlässe auf. Als Meldefrist bezeichnen wir den Zeitpunkt, zu dem Ihre Mitteilung bei uns eingegangen sein muss, damit wir eine Aktivität fristgerecht ausführen können. Der Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt, der für die Ermittlung des Werts des jeweiligen Anlasses maßgeblich ist. Hierfür finden die Handelsusancen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft und des jeweiligen Fonds oder ETF Berücksichtigung. Das bedeutet zum Beispiel für den Anlass „Beitragsanlage in Fonds“, dass wir die Anteile so ordern, dass, abhängig von den individuellen Handelsmodalitäten mit dem Kurs vom ersten Arbeitstag bewerten.

Anlass	Meldefrist	Bewertungsstichtag
rückwirkender Versicherungsbeginn	keine	für die risikoarme Anlage: erster Arbeitstag des jeweiligen Monats für das Investment gemäß Ihrer Anlageentscheidung: Datum der Ausstellung des Versicherungsscheins
Beitragsanlage in Fonds	keine Meldung nötig	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Beitragsfreistellung	keine	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Beitragsreduzierung	14 Tage vorher	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Zuzahlungen	14 Tage vorher	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Beitragserhöhung	einen Monat vorher	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Kündigung	keine	dritter Arbeitstag des Folgemonats
Shift/Switch	keine	spätestens der vierte Arbeitstag nach Auftrags- eingang oder Wunschtermin
Todesfallleistung	unverzüglich	fünfter Arbeitstag nach Eingang der Meldung
vorgezogener Rentenbeginn	sechs Wochen vorher	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats

Stille Lasten

Sie entstehen, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage niedriger ist als der Buchwert dieser Kapitalanlage. Mehr zu stillen Lasten lesen Sie in Kapitel F.

Switch

So nennen wir den Vorgang, wenn zugehendes Kapital künftig in andere Fonds angelegt wird. Mehr zum Switch lesen Sie in Abschnitt 29.

Textform

Wenn Sie uns oder wir Ihnen Mitteilungen machen, kann dies in unterschiedlicher Form geschehen. Wenn für eine Mitteilung die Textform gefordert ist, bedeutet dies Folgendes: Die Mitteilung kann dann per Brief, E-Mail, in elektronischer Form über unsere Website oder Telefax erfolgen.

Überschussanteilsätze

Dies sind die konkreten Prozentsätze, mit denen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligen. Sie können sich von Jahr zu Jahr oder auch in der Bezugsgröße unterscheiden. Beispiele: 1,0 Prozent des Beitrags oder 1,5 Prozent des Deckungskapitals.

Überschussbeteiligung

An unseren Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligen wir Sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Lesen Sie mehr in Kapitel F.

Überschüsse

Überschüsse sind die Erträge, die wir erwirtschaften abzüglich unserer Aufwendungen. In der Lebensversicherung gibt es im Wesentlichen drei Überschussarten: Zins-, Risiko- und Kostenüberschüsse. Lesen Sie dazu Kapitel F.

Überschussverwendungs-System

Bezeichnet die Art und Weise, wie die zugeteilten Überschussanteile verwendet werden.

Unverzüglich

Bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Umgangssprachlich versteht man damit: so schnell wie möglich.

Unzumutbare Härte

Ist, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei unbillig oder untragbar ist. Dies kann zum Beispiel in folgendem Fall gegeben sein: Eine unwirksame Bestimmung entfällt und der Vertrag ist dadurch nicht mehr ausgewogen, weil eine Partei einseitig begünstigt wird. Wann eine unzumutbare Härte vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Versicherungsjahr

Sind volle zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung beginnt. Alle Versicherungsjahre eines Vertrags beginnen oder enden immer zu diesem Zeitpunkt. Beispiel: Die Versicherung beginnt am 1. April um 00.00 Uhr. Ein Versicherungsjahr läuft dann vom 1. April 00.00 Uhr eines Jahres bis zum 31. März 24.00 Uhr des darauffolgenden Jahres. Wenn das erste Versicherungsjahr weniger als zwölf Monate beträgt, sprechen wir von einem Rumpfbeginnjahr.

Versicherungsnehmer

Ist die Person, die unser Vertragspartner ist. Sie schließt den Vertrag mit uns ab und erhält den Versicherungsschein. Grundsätzlich betreffen den Versicherungsnehmer alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben. Der Versicherungsnehmer entspricht auch der Versicherten Person.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein zu. Er enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel: über die Beiträge, den Beginn der Versicherung oder die Versicherte Person. Den Versicherungsschein müssen Sie gut aufheben, da dieser erforderlich ist, um Leistungen aus der Versicherung zu erhalten.

Versicherungstechnisches Alter

Wir ermitteln das versicherungstechnische Alter nach der sogenannten Halbjahresmethode, bei der das kalkulatorische Alter zu einem Stichtag mit dem tatsächlichen Alter des folgenden Geburtstags angesetzt wird, wenn zwischen dem Stichtag und dem folgenden Geburtstag weniger als sechs Monate liegen.

Versicherungsvertrag

Ist die rechtliche Grundlage für die Versicherung, die Sie mit uns abschließen.

Verteilerschlüssel

Beschreibt, in welchem Verhältnis Fonds gemäß Ihrer Auswahl gekauft werden.

Volatilität

Ist ein Risikomaß und zeigt die annualisierte Schwankungsbreite eines Fonds oder ETF innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Je höher die Volatilität, umso stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus.

Zentrales Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das verrentete Guthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welchen der von uns angebotenen Fonds Sie anlegen möchten. Wie viel wir im zentralen Investment anlegen, richtet sich nach einem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im zentralen Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Zuteilungszeitpunkt

An diesem Tag teilen wir Ihnen die Überschussanteile zu.